SAMTGEMEINDE LÜCHOW (WENDLAND)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GENEHMIGT DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG AM 14.09.1978

BESTAND VOR DER 132. ÄNDERUNG

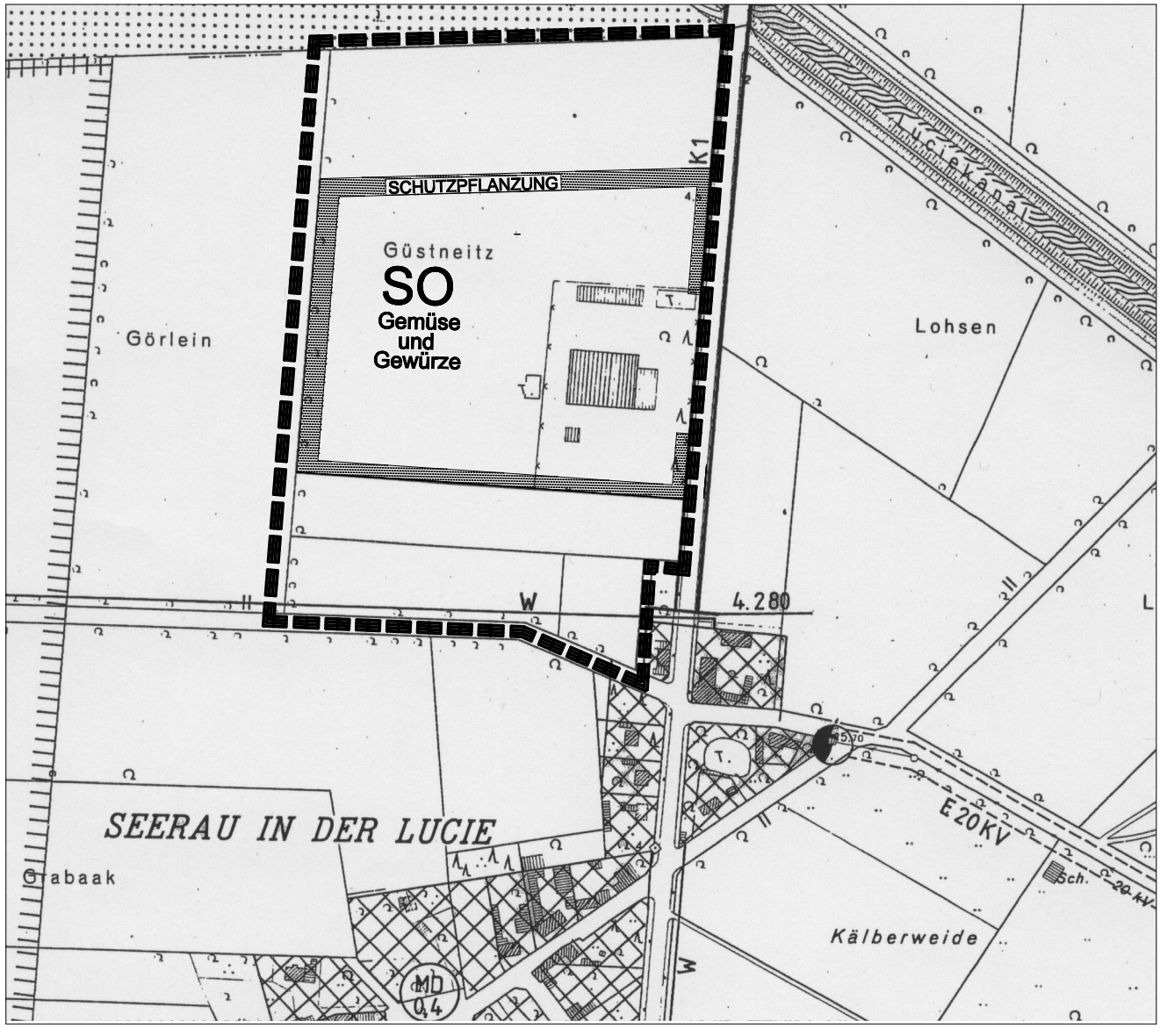

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DER 132. ÄNDERUNG

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) diese 132. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), bestehend aus der Planzeichnung, nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen. Mit Wirksamwerden der 132. Änderung wird zugleich der überplante Teilbereich der 57. Änderung aufgehoben und ersetzt.

Lüchow (Wendland), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Astrid Pesel, Dipl. Ing. Stadt- und Regionalplanerin, Reitze 2, 29482 Küsten. Das Planverfahren wurde von Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme, Göttien 24, 29482 Küsten, zu Ende geführt.

Küsten, den

.....
- Stadtplaner -

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2018 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Lüneburg

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 die Aufstellung der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lüchow (Wendland), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 dem Entwurf der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Nov. 2019), die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben vom 23.11.2019 bis einschließlich 30.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lüchow (Wendland), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am …….. beschlossen.

Lüchow (Wendland), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

GENEHMIGUNG

Die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Bescheid vom heutigen Tage, Az.: …….. mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Lüchow (Wendland), den

(Siegel)

.....
- Landkreis Lüchow-Dannenberg-

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich in der Elbe-Jeetzel-Zeitung am …… bekannt gemacht worden. Die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Lüchow (Wendland), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

BEACHTLICHE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lüchow (Wendland), den

(Siegel)

.....
- Der Samtgemeindebürgermeister -

reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de
planungsbüro a. pesel
stadt- und regionalplanung

BEGRÜNDUNG

zur

132. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

OT Seerau in der Lucie,

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Urschrift
März 2020

p l a n . B
Stadtplaner Henrik Böhme Göttien 24 29482 Küsten
Tel 05841-961266 h.boehme@planb.one

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Veranlassung 2
2. Raumordnung 3
3. Bestand und Neuordnung 8
3.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan 8
4. Auswirkungen 8
4.1 Städtebauliche Auswirkungen 8
5. Umweltbericht 14
5.1 Einleitung 14
5.1.1 Inhalte und Ziele der 132. Änderung des Flächennutzungsplans 14
5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung 19
5.1.2.1 Fachgesetze 19
5.1.2.2 Fachplanungen 22
5.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 25
5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale 25
5.2.1.1 Naturräumliche Lage 25
5.2.1.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV) 26
5.2.1.3 Schutzgut Mensch 26
5.2.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt 26
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung 37
5.2.2.1 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung 37
5.2.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung 37
5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 42
5.2.3.1 Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 43
5.2.3.2 Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen 43
5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 43
5.3 Zusätzliche Angaben 45
5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 45
5.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 45
5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 45

Anhang
Artenschutzfachbeitrag, Planungsgruppe Marienau, Nov. 2018

Ergänzende Stellungnahme zum Geruchsgutachten Fa. Steinicke, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Mai 2006

1. Veranlassung

Die Firma Steinicke – Haus der Hochlandgewürze GmbH produziert im Wesentlichen getrocknete Kräuter und Gemüseerzeugnisse und vertreibt diese als Zulieferbetrieb für die Nahrungsmittelindustrie inzwischen weltweit. Gegründet wurde das Unternehmen 1921 von Johannes Steinicke in Bismark. 1958 siedelte der Betrieb über in die Bundesrepublik und hat seit dieser Zeit seinen Sitz am Chiemsee. Knapp zwei Jahrzehnte später, im Jahr 1975 wurde der Anbaubetrieb in Lüchow, OT Seerau eröffnet. Bis heute ist die Firma im Besitz der Gründerfamilie. Der Firmensitz mit Verwaltung liegt in Breitbrunn am Chiemsee. Anbau und Produktion findet sich in Lüchow im Wendland (Schwerpunkt Lufttrocknung & Keimreduzierung, Lagerung, Logistik & Kundenservice). In Bismark in der Altmark hat das Unternehmen eine weitere Niederlassung zur Veredelung seiner Produkte (Schwerpunkt Granulieren & Vermahlen). Zwar liegt das Hauptaugenmerk der Firma auf der Herstellung von getrockneten Kräutern und getrockneten Gemüsen. Des Weiteren werden aber auch Pulver, Granulate, Instant Produkte und Mischungen angeboten.

Tradition und Erfahrung sowie die Anwendung neuester Technologie haben Steinicke zu einem der führenden Hersteller von Trockengemüsen und -kräutern gemacht. Mittlerweile setzen Verbraucher, Hiersteller und Produzenten vermehrt auf biologischen Anbau und den Verzicht von chemischen Düngemitteln. Um dieser wachsenden Nachfrage zu entsprechen, bietet die Fa. Steinicke neben der konventionellen Produktpalette vermehrt auch Bio-Produkte nach dem Ökostandard DE-ÖKO-006 an. Steinicke steht für strenge Qualitätsvorgaben, vom Wachstum auf den Feldern bis hin zur Verarbeitung in der Produktion. Die Firma, die heute derzeit ca. 70 Mitarbeiter in Lüchow beschäftigt, geht von einer weiterhin positiven Betriebsentwicklung aus. Der zentrale Produktionsstandort im OT Seerau in der Lucie soll daher weiterentwickelt werden.

Der Standort ist damals aufgrund der Nähe zu den landwirtschaftlichen Anbauflächen im Außenbereich nördlich von Seerau errichtet worden. Die Firma hat sich im Laufe der Jahre stetig entwickelt. Von einer Fabrik, die anfangs überwiegend selbst produzierte Erzeugnisse verarbeitet hatte, ist sie in der Zwischenzeit dazu übergegangen, mehrjährige Abnahmeverträge mit Landwirten aus der Region zu schließen zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Kräuter, Gewürze, Gemüse). Die Vertragsanbauer liefern ihre Waren just in time direkt vom Feld in die Fabrik, um in der Erntezeit einen durchgängigen Produktionsprozess zu gewährleisten. Die frisch geernteten Gewürzkräuter sollen im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglichst wenig transportiert werden. Kurze Wege vom Feld zur Produktion sind nicht nur eine Garantie für die Frische des Rohmaterials sondern sorgen auch dafür, dass der Transportweg möglichst wenige Emissionen hervorruft. Die vertraglich gesicherten Anbauflächen liegen daher überwiegend in einem Umkreis von bis zu 35 km um die Produktionsstätte. Ernte-, Anlieferungs- und Verarbeitungstätigkeiten erfolgen in der Erntezeit auch nachts.

Da die Produktionskapazitäten aufgrund der wachsenden Nachfrage erhöht worden sind, mussten auch neue Lager- und Logistikkapazitäten geschaffen, der Betriebs-

ablauf umstrukturiert, neue Trocknungsanlagen gebaut und ergänzende betriebliche Anlagen neu errichtet werden. Für die Lufttrocknung wird viel Energie benötigt, so dass neben dem eigentlichen Betriebsablauf Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur nachhaltigen Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie zur Schaffung von effizienten Energie- und Stoffkreisläufen (Verwertung von Reststoffen, etc.) immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Anlass für die 132. Änderung des Flächennutzungsplans ist der geplante Neubau eines Lagerbehälters für organische Flüssigkeiten am Betriebsstandort, um die in der Fabrik anfallenden Reststoffe nach der energetischen Verwertung in einer externen Biogasanlage wieder als Wirtschaftsdünger auf die Erzeugerflächen aufbringen zu können. Derzeit ist eine solche Anlage vom Betriebsgelände ausgelagert. Aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage ist die Ausbringung von Gärsubstrat nur noch innerhalb von drei Monaten zulässig, neun Monate muss das Gärsubstrat gelagert werden. Eine solche Lagerung organischer Flüssigkeiten soll in der Erweiterungsfläche im Südwesten des geplanten Sondergebietes entstehen. Die Maßnahme zielt auf eine Minimierung des Verkehrs.
Darüber hinaus ist die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes südlich der Hauptzufahrt vorgesehen. Der auf über 70 Mitarbeiter angewachsene Betrieb spürt bereits die Folgen des zunehmenden Fachkräftemangels. Um Mitarbeiter in unmittelbarer Nähe des Betriebes unterbringen zu können, sind außerdem Wohnungen im Südosten der Erweiterungsfläche geplant. Das Sondergebiet soll daher um die Zulässigkeit dieser Anlagen ergänzt werden. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sollen die geplanten Mitarbeiterwohnungen und Verwaltungsgebäude auf der dem Dorf Seerau zugewandten Seite des Sondergebietes errichtet werden. Weiterhin sollen Treibhäuser zugelassen werden, um mit der betrieblichen Abwärme z.B. Pflanzenzucht oder Samenzucht betreiben zu können.

Die politischen Gremien beschlossen, für den Bereich sowohl den Flächennutzungsplan zu ändern als auch den Bebauungsplan zu ändern und zu erweitern, um die geplante Entwicklung der Firma Steinicke GmbH am Standort Seerau i d. L. abzusichern.

2. Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 weisen Lüchow (Wendland) als Mittelzentrum aus. Die Stadt ist somit verpflichtet, für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im Mittelzentrum zu sorgen und die Standortattraktivität durch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen zu erhöhen. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die zeichnerische Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt das derzeitige Betriebsgelände und die nördlich angrenzende Ausgleichsfläche als Vorbehaltsgebiet für Erholung dar. Die Erweiterungsfläche im Süden ist als weiße Fläche, d. h. ohne besondere Eignung und Zweckbestimmung, ausgewiesen. Die Kreisstraße ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt. Der nördlich des Plangebietes gelegene Wald wird als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Dem Wald sind besondere Schutzfunktionen zugeordnet. Der nördlich des Plangebiets verlaufende Lucie-Kanal, der im RROP nachrichtlich als Gewässer mit Deich markiert ist, ist zugleich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung dargestellt. Das Gewässer ist gleichzeitig FFH-Gebiet. Der Landkreis hat dieses europäische Schutzgebiet inzwischen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ in örtliches Recht umgesetzt.

In der beschreibenden Darstellung des RROP 2004 sind folgende für diese Planung relevante Ziele und Grundsätze aufgeführt:

Bauliche Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Betrieben sind unter Berücksichtigung der Ortsbilder und des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen in geeigneter Weise zuzulassen (aus Grundsatz aus 1.5. 05).

Die Möglichkeiten der innerörtlichen Entwicklung (Baulückenauffüllung, Verdichtung, Umnutzung fehlgenutzter Flächen) sind auszuschöpfen, bevor neue Baugebiete ausgewiesen werden (aus Grundsatz 1.5. 03).

Bei der Entwicklung der Siedlungsgebiete soll eine enge gegenseitige Zuordnung und verträgliche Mischung dieser Funktionen nach dem Prinzip der 'kurzen Wege' angestrebt werden. Die räumliche Trennung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung soll unter Beachtung von 1.5.01 auf das Notwendigste beschränkt werden (Grundsatz 1.5. 06).

.

Zur gewerblichen Wirtschaft führt das RROP aus: Kap. 3.1 Ziff. 01: „Die Stärken und wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale des Landkreises sollen zur Vernetzung und Kooperation innerhalb der regionalen Wirtschaft erhalten, aktiv genutzt und weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere

- das Image der qualitativ hochwertigen, ressourcenschonenden, unbelasteten und erprobten Produkte der Region,
- die das Branchenprofil bestimmenden Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, …
- die innovationsfähigen Klein- und Mittelbetriebe, ...
- die Gewinnung von Energie und die Entwicklung neuer Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen,…
- die zentrale Lage zu den bedeutenden Wirtschaftsregionen Norddeutschlands Hamburg, Hannover, Braunschweig/Wolfsburg, Magdeburg und Berlin, ...“ (Grundsatz)

Kap. 3.1 Ziff. 02: „Entsprechend 1.6 sind vorrangig in den Gewerbe ¬und Industriegebieten des Mittelzentrums und der Grundzentren gewerbliche Betriebe zu sichern, auszubauen und neue anzusiedeln.“ (Ziel) In der Begründung wird dazu ausgeführt: „Vorrangiges Entwicklungsziel ist es, die Wirtschaftlichkeit in allen Wirtschaftsbereichen so zu stärken, dass ausreichend qualifizierte Arbeits- sowie Aus- und Weiterbildungsplätze für die einheimische Bevölkerung erhalten und geschaffen werden und sich die Leistungskraft der Gemeinden verbessert. Die negativen Folgen der wirtschaftlichen Strukturschwäche sind durch effektive und abgestimmte Maßnahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung zu überwinden.“

(Außerhalb der zentralen Orte) ergibt sich der Eigenbedarf nach Gewerbegebieten aus dem Bedarf der in der Mitgliedsgemeinde vorhandenen Betriebe (aus Ziel 1.6.07).

Kap. 3.2 Ziff. 01: „Die Landwirtschaft im Landkreis soll als leistungsfähiger, vielseitig strukturierter, marktorientierter Wirtschaftsbereich erhalten und weiter mit dem Image der qualitativ hochwertigen, unbelasteten Produkte entwickelt werden.
Insbesondere das Imageprofil prägender Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen sowie Lagerräume für landwirtschaftliche Erzeugnisse sollen zur Imagestärkung und damit Ausweitung der Markt-anteile und Minderung der Transportkosten gefördert werden.
Der biologische Anbau von Nahrungsmitteln, Sonderkulturen und die Produktion nachwachsender Rohstoffe sollen ausgedehnt werden.“ (Grundsatz) In der Begründung wird Folgendes dargelegt: „Marktfrucht- und landwirtschaftliche Gemischtbetriebe sind die vorherrschenden Betriebssysteme; Veredelungs- und Vermarktungsbetriebe, Betriebe der Nahrungsmittelindustrie sind noch unterrepräsentiert.“

Der nördlich an das Plangebiet grenzende Wald ist mit besonderen Schutzfunktionen im RROP dargestellt. Unter Kap. 3.3 Ziff. 03 wird als Ziel dazu formuliert: „... Diese Wälder, das sind solche mit hoher Bedeutung für Wasser-, Natur-, Landschafts-, Klima- und Immissions- oder Bodenschutz und alle historischen alten Wälder, sind zu erhalten, funktionsgerecht zu bewirtschaften und dürfen durch Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.“ Ebenfalls als Ziel dargelegt ist in Kap. 3.3 Ziff. 07 Folgendes: “Zwischen Waldrändern und baulicher Nutzung ist ausreichend Abstand zu halten, wobei vorhandene bauliche Nutzungen Bestandsschutz genießen:
- 100 m zu festgelegten Waldgebieten mit wichtigen Schutzfunktionen und
- mindestens 35 m zu den sonstigen Waldgebieten.“

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt. Nach Kap. 3.8 Ziff. 02 handelt sich dabei um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem im Wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuhalten sind. Ihre Zugänglichkeit für jedermann ist zu gewährleisten, ggf. zu

verbessern. Die Gebiete sind von wesentlich störenden Anlagen und Betrieben und vom Freizeitwohnen freizuhalten. In den Vorbehaltsgebieten ist vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen.

Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung

Der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Wirtschaftskraft sind für die Stadt Lüchow (Wendland) dringend notwendig. Abzug und Abbau von Behörden und Dienstleistungsbetrieben, z. B. der Deutschen Post AG, des Schulaufsichtsamtes, des Staatlichen Forstamtes, haben dazu geführt, dass Lüchow (Wendland) in anderen Bereichen eine Stärkung der Wirtschaftsstruktur erreichen muss.

Der Ortsteil Seerau in der Lucie gehört zu der politischen Einheit der Stadt Lüchow (Wendland), Mit dieser Planung wird dem betrieblichen Eigenbedarf eines - außerhalb des zentralen Ortes - vorhandenen Betriebes entsprochen (siehe RROP-Ziel 1.6.07). Die dort ansässige Firma hat sich darauf spezialisiert, hochwertige Gewürze und Gemüse, die von den Landwirten der Region angebaut werden, zu trocknen und diese Produkte zu vermarkten. Eine Sicherung und Erweiterung der Firma bedeutet gleichzeitig, dass mehr Anbauverträge mit Landwirten abgeschlossen werden und die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe in dieser Region damit gleichzeitig gesichert werden kann. Der Standort der Firma wurde bewusst inmitten der geeigneten Anbauflächen gewählt, um möglichst kurze Wege für die Anlieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu haben.

Die Konzentration der gewerblichen Entwicklung bleibt weiterhin dem Ort Lüchow (Wendland) vorbehalten. Hier sind Industrie- und Gewerbegebiete in ausreichendem Umfang vorhanden. In Seerau i.d.L. wird eine bestehende Firma bauleitplanerisch erfasst und für die Zukunft abgesichert. Durch die Ausweisung eines spezifischen Sondergebietes wird sichergestellt, dass die Erweiterungsflächen nicht für eine Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe, sondern nur für den bereits ortsansässigen Betrieb verfügbar sein sollen.

Um die Schutzfunktionen des nördlich angrenzenden Waldes nicht zu beeinträchtigen, wird das Sondergebiet in einem Abstand von 100 m zum Waldrand festgesetzt. Mit dieser Übergangszone kann eine Beeinträchtigung der Lebensraumvielfalt durch bauliche Anlagen in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Der Bereich zwischen dem Sondergebiet und dem Wald ist dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft vorbehalten. Mit den festgesetzten Maßnahmen wird eine Aufwertung von Natur und Landschaft auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Der Wald im Norden kann dadurch geschützt, die Erholungsfunktion unterstützt werden. Mit der Einhaltung eines 100m-Abstandes zum Wald mit besonderen Schutzfunktionen wird auch das Ziel der Raumordnung aus Kap. 3.3 Ziff. 07 (RROP 2004) eingehalten.

Die Festlegung von privaten Grünflächen als Übergang zur freien Landschaft ist

notwendig, um die Einfügung in die landschaftliche Umgebung vornehmen zu können und die Erholungsfunktion, die raumordnerisch für den größten Teil des Plangebietes vorgegeben ist, nicht nachhaltig zu schwächen. Die großen Baukörper werden mit Pflanzungen im Erscheinungsbild abgemildert. Da die Erholungsfunktionen sich nach Norden hin auf die Gewässer und den angrenzenden Wald erstrecken und damit große Areale umfassen, wird durch die Festsetzung eines Sondergebiets keine ernsthafte Störung erfolgen.

Die Vorgaben des RROP 2004 sind berücksichtigt. Den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen wird somit entsprochen.

Berücksichtigung der Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB

Aus Sicht der kommunalen Planungsträger ist eine grundlegende Standortverlagerung der Fa. Steinicke GmbH, z.B. in Gewerbegebiet nach Lüchow, unzumutbar, denn der Betrieb hat über Jahrzehnte einen umfangreichen Anlagenbestand in Seerau an der Lucie geschaffen, der nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand zu verlagern wäre. Insofern handelt es sich in diesem Fall um eine standortgebundene Planung, die eine Inanspruchnahme von weiteren Außenbereichsflächen unmittelbar angrenzend an das vorhandene Betriebsgelände notwendig macht. Baulücken oder sonstige Möglichkeiten der Innenentwicklung kommen bei dieser betriebsbezogenen Planung – aufgrund des unzureichenden Funktionsbezuges zum Firmengelände - nicht in Betracht.

Dem in § 1a BauGB verankerten Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird bei dieser Planung in folgender Weise entsprochen:

- Durch die Überplanung des bestehenden Betriebsgrundstücks können dort vorhandenen Flächen-Ressourcen intensiver für bauliche Zwecke im Sinne einer Nachverdichtung genutzt werden. Die GRZ wird von 0,6 auf 0,8 angehoben, um eine möglichst kompakt Hauptnutzung zu ermöglichen, so dass kein vorzeitiger Landschaftsverbrau erforderlich wird.
- Die vorhandene Erschließungsinfrastruktur kann durch die standortbezogene Erweiterungsplanung besser ausgelastet werden. Es werden relativ wenige Eingriffe in das Schutzgut Boden notwendig, um die Verkehrsanbindung und Erschließung des geplanten Sondergebiets zu gewährleisten.
- Es handelt sich bei dieser Bauleitplanung um eine standortbezogene, betriebliche Vorsorgeplanung, um den mittel- bis langfristigen Erweiterungsbedarf der ortsansässigen Fa. Steinicke GmbH abzudecken. Damit die überplanten Erweiterungsflächen auf Dauer für den ortsgebundenen Betrieb gesichert bleiben und nicht vorzeitig für anderweitige Gewerbenutzungen „verbraucht“ werden, sind sie als Sondergebiet „Gemüse- und Gewürzverarbeitung“ festgesetzt. Ein nicht zweckgebundener Verbrauch von Ackerland wird damit an dieser Stelle vermieden.

3. Bestand und Neuordnung

3.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) weist das Betriebsgelände als Sondergebiet Gemüse- und Gewürzverarbeitung aus, in dem Betriebe und Anlagen zur Be- und Verarbeitung und zum Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Gemüse und Gewürze, die nicht erheblich belästigen, zulässig sind. Das Gelände ist mit einer privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, eingegrünt.

Die 132. Änderung des Flächennutzungsplans erweitert das Sondergebiet Gemüse- und Gewürzverarbeitung um die geplanten zusätzlichen Anlagen in der Zulässigkeit. Das Betriebsgelände wird nach Westen und Süden erweitert. Bei der Überplanung des Standortes soll diese nördliche Werksausfahrt planungsrechtlich abgesichert werden; sie wird daher neu als Sondergebiet dargestellt. Die private Grünfläche, Schutzpflanzung, wird um das gesamte Sondergebiet herum dargestellt. Für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Norden des Sondergebietes ausgewiesen.

4. Auswirkungen

4.1 Städtebauliche Auswirkungen

Das Plangebiet umfasst die bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen der Firma für die Be- und Verarbeitung von Gemüse und Gewürzen. Darüber hinaus werden zusätzlich Flächen im Westen und Süden für bauliche Erweiterungen in die Planung einbezogen. Damit kann künftig auf die jeweiligen Marktsituationen schnell reagiert werden. Aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage ist die Ausbringung von Gärsubstrat nur noch innerhalb von drei Monaten zulässig, neun Monate muss das Gärsubstrat gelagert werden. Eine solche Lagerung organischer Flüssigkeiten soll in der Erweiterungsfläche im Südwesten des Bebauungsplans entstehen. Darüber hinaus ist die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes südlich der Hauptzufahrt vorgesehen. Um Mitarbeiter in unmittelbarer Nähe des Betriebes unterbringen zu können, sind außerdem Wohnungen für diese Mitarbeiter im Südosten des Sondergebietes geplant. Das Sondergebiet soll daher um die Zulässigkeit dieser Anlagen ergänzt werden.

Das Firmengelände liegt nördlich Dorfes Seerau i.d.L, das im wirksamen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) mit einer Geschossflächenzahl von 0,4 dargestellt ist. Das Firmengelände liegt überwiegend an der freien Strecke der Kreisstraße 1. Die Firma wurde in den 70er Jahren an diesem Standort ursprünglich genehmigt. Im Laufe der Jahre wurden immer wieder Erweiterungen beantragt.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet Gemüse- und Gewürzverarbeitung dargestellt. Mit dieser Ausweisung wird dargelegt, dass künftig an dieser Stelle Betriebe und Anlagen zur Be- und Verarbeitung, Trocknung, Lagerung und zum Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Gemüse und Gewürze, die nicht erheblich belästigen, zulässig sind. Die prägende Wirkung des Sondergebietes ist auf die Be- und Verarbeitung, die Trocknung, die Lagerung und den Vertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgerichtet. Es wird also eine Zweckbestimmung und Funktion vorgegeben, die sich in die landwirtschaftlich geprägte Umgebung einfügt und von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wesentlich unterscheidet. Die Darstellung eines Sondergebietes ist daher gerechtfertigt. Ein sonstiges Gewerbegebiet, das gewerbliche Betriebe aller Art aufnehmen könnte, kann und soll in die ländlich geprägte Umgebung nicht eingefügt werden. Diese Gebiete sind den zentralen Orten vorbehalten. Das Sondergebiet liegt direkt im Anbaugebiet der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in der Firma be- und verarbeitet werden. Damit werden für Anlieferer kurze Wege geschaffen.

Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen richtet sich nach den für den Betrieb erforderlichen Anlagen. In der Firma werden die Produkte in der Regel mit Treckern und Anhängern angeliefert. Anlieferungs- und Verarbeitungstätigkeiten erfolgen in der Erntezeit auch nachts. Die Frischkräuter und Gemüse werden gewogen und über Fördereinrichtungen in die betrieblichen Hallen gebracht. Sie werden von Erde und Steinen maschinell gesäubert, anschließend in der Waschanlage gewaschen, geschnitten und geeigneten Trocknungsverfahren verarbeitet. Die getrockneten und ggf. weiterveredelten Produkte werden maschinell in verpackt und in Lagerhallen gebracht, wo sie solange aufbewahrt werden, bis die Belieferung von Lebensmittelbetrieben vorgenommen wird, die oftmals nicht selber über Lagermöglichkeiten verfügen. Die Beförderung dorthin wird von Speditionen übernommen, die den Betrieb in der Regel zur Tageszeit anfahren. Nach aktuellen Angaben (Okt. 2019) arbeiten am Standort in Lüchow ca. 70 Mitarbeitern, davon ca. 30-40 in der Produktion im Schichtbetrieb. Direkt bei der Firma ist das Wohnhaus der Betriebsleiter errichtet worden, damit sie immer vor Ort als Ansprechpartner sein können.
Dieser Betriebsablauf wird auch künftig mit der geplanten Erweiterung in seinen Grundzügen beibehalten. Es können aber mit der weiteren Betriebsentwicklung auch Modifikationen erfolgen, sofern diese immissionsrechtlich genehmigungsfähig sind.
Zulässig sind innerhalb des Sondergebietes daher Gewerbebetriebe zur Be- und Verarbeitung und zum Vertrieb der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Gemüse und Gewürze, Lagerhäuser und –plätze, um die Produkte zu lagern, bis sie von den Lebensmittelbetrieben abgerufen werden, Lagerbehälter für organische Flüssigkeiten, da Gärsubstrate für einen Zeitraum von neun Monaten gelagert werden müssen, Büro- und Verwaltungsgebäude, um die organisatorischen Aufgaben erledigen zu können und Wohnungen und Wohnhäuser für Betriebsinhaber, -leiter und Mitarbeiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, um zu verdeutlichen, dass lediglich der für den Be-

trieb erforderliche Wohnraum innerhalb des Sondergebietes zulässig ist und kein sonstiges Wohngebiet entsteht.
Darüber hinaus können standortverträgliche Anlagen zur Versorgung des Betriebes mit erneuerbarer Energie (z.B. PV-Anlagen, standortverträgliche Biogasanlagen oder geothermische Anlagen) errichtet werden. Auch standortverträgliche Anlagen zur Verwertung von betrieblichen Reststoffen und zur Schaffung von ressourcenschonenden Stoffkreisläufen (z.B. Gärrestlager, Anlage zur Futtermittelproduktion) können zugelassen werden. Weiterhin sollen Treibhäuser zugelassen werden, um mit der betrieblichen Abwärme z.B. Pflanzenzucht oder Samenzucht betreiben zu können.
Insgesamt dürfen standortverträgliche Anlagen keine erheblichen Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter und auf Belange des Immissionsschutzes erwarten lassen, ansonsten wären sie nicht standortverträglich.

Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen muss sich immer dem in der Zweckbestimmung beschriebenen Charakter des Sondergebietes unterordnen, nämlich Be- und Verarbeitung, Trocknung, Lagerung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Gemüse und Gewürze. Ergänzende Nutzungen sind nur zuzulassen, wenn sie dem im Gebiet ansässigen Hauptbetrieb direkt oder indirekt dienlich sind oder in funktionaler Verbindung zu diesem stehen (z.B. Anlagen zur betrieblichen Energieversorgung, Reststoffverwertung, ergänzender Betriebszweig).

Mit standortverträglich ist zum einen gemeint, dass die hinzukommenden Anlagen dem geplanten Gebietscharakter des Sondergebietes entsprechen müssen und zum anderen, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes an den umliegenden Immissionsorten gewahrt bleiben müssen. So kann eine betriebsbezogene Biogasanlage zur Verwertung der betrieblichen Reststoffe oder zur Eigenversorgung mit Energie nur zugelassen werden, wenn sie den Immissionsrahmen am Standort nicht ausschöpft oder überschreitet und die Nahrungsmittelproduktion des Hauptbetriebes nicht beeinträchtigt.

Als standortverträglich werden oberflächennahe Geothermie-Anlagen zur betrieblichen Eigenversorgung eingestuft. Die oberflächennahe Geothermie nutzt die Energie, die in den obersten Erdschichten oder dem Grundwasser gespeichert ist. Die hier herrschenden Temperaturen von 8 bis 12 Grad Celsius lassen sich auf verschiedene Arten nutzen und können sowohl zur Bereitstellung von Wärme als auch von Klimakälte dienen. Um die vorhandene Energie im flachen Untergrund zu nutzen, können Wärmepumpen, Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden, Energiepfähle oder auch erdberührte Betonbauteile eingesetzt werden. Die rechtlichen und technischen Grundlagen für Anlagen < 30 KW sind dem „Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen“ GeoBerichte 24, LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE zu entnehmen. Anlagen >30 KW bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde. Weitergehende Angaben zur geologischen Eignung des Standortes sind dem NIBIS-Kartenserver zu entnehmen.

Als standortverträglich werden auch PV-Anlagen auf Gebäuden, Nebenanlagen, Carport, etc. angesehen. Erst wenn dieses Potential ausgeschöpft ist, dürften in begrenzter Form auch Freiflächenanlagen im Sondergebiet zugelassen werden. Die Grenze ergibt sich aus dem Energiebedarf zur betrieblichen Eigenversorgung.

Insgesamt soll durch diese Festsetzungen zur Zulässigkeit von standortverträglichen Energieformen den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Der Störungsgrad und auch der Schutzgrad innerhalb des Sondergebietes werden mit dem eines Gewerbegebietes gleichgesetzt. Zulässig sind nicht erheblich belästigende Betriebe und Anlagen. Dennoch muss die Verträglichkeit mit den Nutzungen im südlich gelegenen Dorfgebiet nachgewiesen werden, damit es zu keinen unzumutbaren Belastungen kommt. Die in dem Plangebiet arbeitenden Menschen müssen gesunden Arbeitsverhältnissen unterliegen. Die Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft sind daher einzuhalten. Darüber hinaus müssen bei Gerüchen die Werte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) eingehalten werden. Der Nachweis ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu erbringen.

In der schalltechnischen Untersuchung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Güstneitz wurden die an den benachbarten schutzwürdigen Gebäuden zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und beurteilt. Zugrunde gelegt wurden dabei die derzeitigen Geräuschemissionen am Tage und in der Nacht. Im Tageszeitraum von 6 – 22 Uhr wurden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm festgestellt. Diese Werte werden sogar um 11 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum von 22 – 6 Uhr wurden Überschreitungen der Werte um 1,8 dB(A) bestimmt. Mit einer Minderung der Emissionen der Lüfter um 15 dB(A) lässt sich eine Unterschreitung der Werte an den schutzwürdigen Gebäuden um mindestens 3,4 dB(A) erreichen. Für die Erweiterung der gewerblichen Anlage verbleibt dann diese Differenz zum Immissionsrichtwert. Da noch kein konkretes Konzept für die Erweiterung der Gesamtanlage vorliegt, muss der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte im jeweiligen Genehmigungsverfahren erbracht werden. Geplant ist, den Lagerbehälter für organische Flüssigkeiten im Südwesten der Erweiterungsfläche des Sondergebietes und ein Verwaltungsgebäude im Südosten dieser Fläche zu errichten.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorsorglich darauf hin, dass der Vorhabenträger im Falle einer Planung für ein Gärrestlager im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen hat, dass die Ammoniak-Emissionen die bestehenden FFH-Gebiete nicht in unzulässiger Weise belasten.

In der gutachterlichen Untersuchung der Geruchsimmissionen an den benachbarten schutzwürdigen Gebäuden wurden auf der Grundlage der GIRL Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit in Prozent der Jahres-

stunden durchgeführt. Diese wurden nach Geruchsfahnenbegehungen vor Ort unter Berücksichtigung der Winddaten der LÜN-Station Lüchow (Wendland), mit denen die standortrepräsentative Windverteilung ermittelt wurde, erstellt. Die Trocknungsanlagen werden derzeit ca. 3.500 Stunden / pro Jahr betrieben, was auch der Emissionsdauer entspricht. Bei einer Annahme der Geruchsfreisetzung von 1.000 GE/s über die Dauer von 3.500 h/a sind die Zusatzbelastungen durch den Betrieb am nächstgelegenen Wohnhaus mit max. 1 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit irrelevant im Sinne der GIRL (Irrelevanzschwelle: Geruchswahrnehmungen in max. 2 % der Jahresstunden). Auch bei einer künftigen Erweiterung unter Annahme einer fiktiven Aufstockung auf 5.000 GE/s wird die Irrelevanzschwelle der Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 2 % der Jahresstunden nicht überschritten. Darüber hinaus wurde der zehnfache Wert, 50.000 GE/s, in die Berechnungen eingestellt. In diesem Fall wurde für den Bereich des nächstgelegenen Wohnhauses Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von ca. 2 – 3 % ermittelt. Diese schwach ausgeprägte Abhängigkeit der Geruchsbelastung von der Geruchsemission hängt mit den geringen Windhäufigkeiten von Winden aus dem nördlichen Richtungssektor zusammen. Aus Geruchsimmissionsgründen treten daher keine erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren ist bei einer Erweiterung des Betriebes der Nachweis zur Einhaltung der Werte zu erbringen.

Im südlich angrenzenden bebauten Bereich der Ortslage Seerau i. d. L. sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, für Dorfgebiete von tags: 60 dB(A) und nachts: 45 dB(A) für Gewerbelärm einzuhalten.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes ist über die vorhandenen Straßen gesichert. Die Lage direkt an der Kreisstraße 1 gewährleistet die übergeordnete Anbindung. Da der Bereich überwiegend außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze liegt, ist die vorgeschriebene Anbaufreiheit von 20 m, gemessen von der Fahrbahnkante der K 1, zu beachten. Die bestehenden Zufahrten zum geplanten Sondergebiet sind von der K 1 aus genehmigt. Sie sollen auch künftig zur Erschließung des Geländes genutzt werden. Sofern wegen der Erweiterung des Sondergebietes eine weitere Betriebszufahrt notwendig ist, kann sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die straßenrechtliche Zulässigkeit gewährleistet ist. Die Allee mit den großen Laubbäumen entlang der Kreisstraße kann erhalten werden, ohne dass es zu Behinderungen kommt, es sei denn, andere straßenbaurechtliche Gründe sprechen dagegen.

Nach Auskunft des Landkreises Lüchow-Dannenberg betrug der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) bei der letzten Verkehrszählung im Jahr 2000 auf der K 1 bei Seerau i.d.L. 1.158 Kfz, bei einem LKW-Anteil von 11,8 %. Neuere Zählungen gibt es nicht. Bei dem Ausbau der Kreisstraße wurde daher pro Jahr eine Verkehrszunahme von 1 % zugrunde gelegt. Um eine zusätzliche Absicherung in die Berechnung einfließen zu lassen, werden ab 2010 Verkehrszunahmen mit 1,2 % / Jahr

berücksichtigt. Der DTV beträgt 2018 danach 1.407 Kfz. Nach der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, errechnet sich ein Schallpegel in einer Entfernung von ca. 23 m von tags: 59,5 dB(A), nachts: 50,8 dB(A). Die Planungsrichtwerte für Gewerbegebiete liegen bei tags: 65 dB(A) und nachts: 55 dB(A). Sie werden eingehalten. Das Wohnhaus der Betriebsleiter hat einen Abstand von ca. 18 m. Die Werte der Schallpegel erhöhen sich damit um 1,8 dB(A). Auch diese Werte liegen unterhalb der Planungsrichtwerte der DIN 18005.

Die Darstellung der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, hat das Ziel, das Plangebiet in die freie Landschaft einzubinden. Die Eingrünung mit landschaftsgerechten Laubgehölzen ist ein typisches Element für den Übergang von Bebauung zu freien Landschaft. Die bereits bestehenden Pflanzungen werden in die Darstellung einbezogen.

Die zusätzlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Norden des Plangebietes durchgeführt (vgl. Kapitel 5.2.3.2 Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen).

Der Klimaschutz wird in der vorbereitenden Bauleitplanung dahingehend berücksichtigt, dass Grünflächen als Schutzpflanzungen dargestellt werden und eine zweischürige Mähwiese auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche ausgewiesen werden, wodurch CO_2 Emissionen gemindert werden können. Durch die Lage des Sondergebietes inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind kürzere Wege von landwirtschaftlichen Fahrzeugen erforderlich, was die Emissionen verringert. Im Sondergebiet werden standortverträgliche Anlagen zur Versorgung des Betriebes mit erneuerbarer Energie (z.B. PV-Anlagen, standortverträgliche Biogasanlagen oder geothermische Anlagen) zugelassen. Auch standortverträgliche Anlagen zur Verwertung von betrieblichen Reststoffen und zur Schaffung von ressourcenschonenden Stoffkreisläufen (z.B. Gärrestlager, Anlage zur Futtermittelproduktion) können zur Vermeidung von CO2-Emissionen beitragen.

Die Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung wird durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Versorgungsträger sichergestellt. Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral über eine Anlage auf dem Grundstück. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Träger der Müllentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Das Oberflächenwasser ist gem. § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Das Oberflächenwasser vom Firmengelände wird in einem Becken gesammelt und auf eigenen Flächen verrieselt.

Die Löschwasserversorgung ist für den Brandfall im Sondergebiet zu gewährleisten. Für den Grundschutz müssen zurzeit mindestens 1.600 l / min vorgehalten werden. Direkt am Tor der Haupteinfahrt befindet sich ein Oberflurhydrant. Da dieser diese Löschwassermenge allein nicht erbringen kann hat die Firma im Bereich der nördlichen Einfahrt einen Löschwasserbrunnen auf ihrem Gelände herstellen lassen. Zusammen mit dieser Löschwasserentnahmestelle steht das notwendige Löschwasser für den Grundschutz zur Verfügung. Je nach Größe der neu geplanten Brandabschnittsflächen könnte ggf. noch eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle erforderlich werden. Die Löschwasserversorgung und ggf. erforderliche Feuerwehrumfahrten auf dem Betriebsgelände sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren verbindlich festzulegen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Umgebung zur südlichen Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes ein Baudenkmal, der Tanzsaal des ehem. Gasthauses/Baujahr 1924 befindet. Die Erweiterung des Bebauungsplanes führt zu einem Zusammenwachsen der Dorferweiterung aus der Zeit Anfang des 20. Jahrhunderts und der Produktionsstätte. Die historische Dorfsituation wird dadurch verunklärt. Dennoch wird der Erweiterung aus denkmalrechtlicher Sicht zugestimmt. Es wird empfohlen, die zu errichtenden Wohngebäude im südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche zu platzieren, es wird davon ausgegangen, dass diese Gebäude niedriger sind als 12 m OK Gelände. Die eher technischen Gebäudeteile wie Errichtung eines Gärstofflagers, Errichtung von PV-Anlagen oder Biogasanlagen sind vorzugsweise in den abseits zum Dorf liegenden Bereichen zu platzieren. Innerhalb der Genehmigungsverfahren wird die Denkmalpflege beteiligt werden, Beratungsgespräche zur Zeit der Vorplanung werden empfohlen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele der 132. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Ortsteil Seerau in der Lucie besteht seit Jahrzehnten eine Fabrik, in der Gewürze und Gemüse verarbeitet werden, die in getrocknetem Zustand weiterverkauft werden. Aufgrund der Nähe zu den landwirtschaftlichen Anbauflächen wurden die baulichen Anlagen im Außenbereich errichtet. Die Firma hat sich im Laufe der Jahre stetig entwickelt. Von einer Fabrik, die überwiegend selbst produzierte Erzeugnisse verarbeitet, ist sie in der Zwischenzeit dazu übergegangen, Abnahmeverträge mit Landwirten aus der Region über Produktlieferungen zu schließen, die weiterverarbeitet werden. Da die Kapazitäten erhöht wurden, mussten neue Lagermöglichkeiten geschaffen, der Betriebsablauf umstrukturiert, neue Trocknungsanlagen gebaut und weitere betriebliche Anlagen neu errichtet werden.

Anlass für die 132. Änderung des Flächennutzungsplans ist der geplante Neubau

eines Lagerbehälters für organische Flüssigkeiten am Betriebsstandort, um die in der Fabrik anfallenden Reststoffe nach der energetischen Verwertung in einer externen Biogasanlage wieder als Wirtschaftsdünger auf die Erzeugerflächen aufbringen zu können. Derzeit ist eine solche Anlage vom Betriebsgelände ausgelagert. Aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage ist die Ausbringung von Gärsubstrat nur noch innerhalb von drei Monaten zulässig, neun Monate muss das Gärsubstrat gelagert werden. Eine solche Lagerung organischer Flüssigkeiten soll in der Erweiterungsfläche im Südwesten der Erweiterungsfläche entstehen. Darüber hinaus ist die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes südlich der Hauptzufahrt vorgesehen. Um Mitarbeiter in unmittelbarer Nähe des Betriebes unterbringen zu können, sind außerdem Wohnungen im Südosten der Erweiterungsfläche geplant. Das Sondergebiet soll daher um die Zulässigkeit dieser Anlagen ergänzt werden. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sollen die geplanten Mitarbeiterwohnungen und Verwaltungsgebäude auf der dem Dorf Seerau zugewandten Seite des Sondergebietes errichtet werden.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet Gemüse- und Gewürzverarbeitung dargestellt. Mit dieser Ausweisung wird dargelegt, dass künftig an dieser Stelle Betriebe und Anlagen zur Be- und Verarbeitung, Trocknung, Lagerung und zum Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Gemüse und Gewürze, die nicht erheblich belästigen, zulässig sind. Die prägende Wirkung des Sondergebietes ist auf die Be- und Verarbeitung, die Trocknung, die Lagerung und den Vertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgerichtet. Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen richtet sich nach den für den Betrieb erforderlichen Anlagen. Zulässig sind innerhalb des Sondergebietes daher Gewerbebetriebe zur Be- und Verarbeitung und zum Vertrieb der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Gemüse und Gewürze, Lagerhäuser und –plätze, um die Produkte zu lagern, bis sie von den Lebensmittelbetrieben abgerufen werden, Lagerbehälter für organische Flüssigkeiten, da Gärsubstrate für einen Zeitraum von neun Monaten gelagert werden müssen, Büro- und Verwaltungsgebäude, um die organisatorischen Aufgaben erledigen zu können und Wohnungen und Wohnhäuser für Betriebsinhaber, -leiter und Mitarbeiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, um zu verdeutlichen, dass lediglich der für den Betrieb erforderliche Wohnraum innerhalb des Sondergebietes zulässig ist und kein sonstiges Wohngebiet entsteht.
Darüber hinaus können standortverträgliche Anlagen zur Versorgung des Betriebes mit erneuerbarer Energie (z.B. PV-Anlagen, standortverträgliche Biogasanlagen oder geothermische Anlagen) errichtet werden. Auch standortverträgliche Anlagen zur Verwertung von betrieblichen Reststoffen und zur Schaffung von ressourcenschonenden Stoffkreisläufen (z.B. Gärrestlager, Anlage zur Futtermittelproduktion) können zugelassen werden. Weiterhin sollen Treibhäuser zugelassen werden, um mit der betrieblichen Abwärme z.B. Pflanzenzucht oder Samenzucht betreiben zu können.

Insgesamt dürfen standortverträgliche Anlagen keine erheblichen Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter und auf Belange des Immissionsschutzes erwarten lassen, ansonsten wären sie nicht standortverträglich.

Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen muss sich immer dem in der Zweckbestimmung beschriebenen Charakter des Sondergebietes unterordnen, nämlich Be- und Verarbeitung, Trocknung, Lagerung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Gemüse und Gewürze. Ergänzende Nutzungen sind nur zuzulassen, wenn sie dem im Gebiet ansässigen Hauptbetrieb direkt oder indirekt dienlich sind oder in funktionaler Verbindung zu diesem stehen (z.B. Anlagen zur betrieblichen Energieversorgung, Reststoffverwertung, ergänzender Betriebszweig).

Mit standortverträglich ist zum einen gemeint, dass die hinzukommenden Anlagen dem geplanten Gebietscharakter des Sondergebietes entsprechen müssen und zum anderen, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes an den umliegenden Immissionsorten gewahrt bleiben müssen. So kann eine betriebsbezogene Biogasanlage zur Verwertung der betrieblichen Reststoffe oder zur Eigenversorgung mit Energie nur zugelassen werden, wenn sie den Immissionsrahmen am Standort nicht ausschöpft oder überschreitet und die Nahrungsmittelproduktion des Hauptbetriebes nicht beeinträchtigt.

Als standortverträglich werden oberflächennahe Geothermie-Anlagen zur betrieblichen Eigenversorgung eingestuft. Die oberflächennahe Geothermie nutzt die Energie, die in den obersten Erdschichten oder dem Grundwasser gespeichert ist. Die hier herrschenden Temperaturen von 8 bis 12 Grad Celsius lassen sich auf verschiedene Arten nutzen und können sowohl zur Bereitstellung von Wärme als auch von Klimakälte dienen. Um die vorhandene Energie im flachen Untergrund zu nutzen, können Wärmepumpen, Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden, Energiepfähle oder auch erdberührte Betonbauteile eingesetzt werden. Die rechtlichen und technischen Grundlagen für Anlagen < 30 KW sind dem „Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen“ GeoBerichte 24, LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE zu entnehmen. Anlagen >30 KW bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde. Weitergehende Angaben zur geologischen Eignung des Standortes sind dem NIBIS-Kartenserver zu entnehmen.

Als standortverträglich werden auch PV-Anlagen auf Gebäuden, Nebenanlagen, Carport, etc. angesehen. Erst wenn dieses Potential ausgeschöpft ist, dürften in begrenzter Form auch Freiflächenanlagen im Sondergebiet zugelassen werden. Die Grenze ergibt sich aus dem Energiebedarf zur betrieblichen Eigenversorgung.

Insgesamt soll durch diese Festsetzungen zur Zulässigkeit von standortverträglichen Energieformen den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Der Störungsgrad und auch der Schutzgrad innerhalb des Sondergebietes werden mit dem eines Gewerbegebietes gleichgesetzt. Zulässig sind nicht erheblich belästigende Betriebe und Anlagen. Dennoch muss die Verträglichkeit mit den Nutzungen im südlich gelegenen Dorfgebiet nachgewiesen werden, damit es zu keinen unzumutbaren Belastungen kommt. Die in dem Plangebiet arbeitenden Menschen müssen gesunden Arbeitsverhältnissen unterliegen. Die Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft sind daher einzuhalten. Darüber hinaus müssen bei Gerüchen die Werte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) eingehalten werden. Der Nachweis ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Im südlich angrenzenden bebauten Bereich der Ortslage Seerau i. d. L. sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, für Dorfgebiete von tags: 60 dB(A) und nachts: 45 dB(A) für Gewerbelärm einzuhalten.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Plangebietes ist über die vorhandenen Straßen gesichert. Die Lage direkt an der Kreisstraße 1 gewährleistet die übergeordnete Anbindung. Da der Bereich überwiegend außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze liegt, ist die vorgeschriebene Anbaufreiheit von 20 m, gemessen von der Fahrbahnkante der K 1, zu beachten. Die bestehenden Zufahrten zum geplanten Sondergebiet sind von der K 1 aus genehmigt. Sie sollen auch künftig zur Erschließung des Geländes genutzt werden. Sofern wegen der Erweiterung des Sondergebietes eine weitere Betriebszufahrt notwendig ist, kann sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die straßenrechtliche Zulässigkeit gewährleistet ist. Die Allee mit den großen Laubbäumen entlang der Kreisstraße kann erhalten werden, ohne dass es zu Behinderungen kommt, es sei denn, andere straßenbaurechtliche Gründe sprechen dagegen.

Nach Auskunft des Landkreises Lüchow-Dannenberg betrug der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) bei der letzten Verkehrszählung im Jahr 2000 auf der K 1 bei Seerau i.d.L. 1.158 Kfz, bei einem LKW-Anteil von 11,8 %. Neuere Zählungen gibt es nicht. Bei dem Ausbau der Kreisstraße wurde daher pro Jahr eine Verkehrszunahme von 1 % zugrunde gelegt. Um eine zusätzliche Absicherung in die Berechnung einfließen zu lassen, werden ab 2010 Verkehrszunahmen mit 1,2 % / Jahr berücksichtigt. Der DTV beträgt 2018 danach 1.407 Kfz. Nach der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, errechnet sich ein Schallpegel in einer Entfernung von ca. 23 m von tags: 59,5 dB(A), nachts: 50,8 dB(A). Die Planungsrichtwerte für Gewerbegebiete liegen bei tags: 65 dB(A) und nachts: 55 dB(A). Sie werden eingehalten. Das Wohnhaus der Betriebsleiter hat einen Abstand von ca. 18 m. Die Werte der Schallpegel erhöhen sich damit um 1,8 dB(A). Auch diese Werte liegen unterhalb der Planungsrichtwerte der DIN 18005.

Die Darstellung der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, hat das Ziel, das Plangebiet in die freie Landschaft einzubinden. Die Eingrünung mit landschaftsgerechten Laubgehölzen ist ein typisches Element für den Übergang von Bebauung zu freien

Landschaft. Die bereits bestehenden Pflanzungen werden in die Darstellung einbezogen.

Die zusätzlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Norden des Plangebietes durchgeführt (vgl. Kapitel 5.2.3.2 Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen).

Der Klimaschutz wird in der vorbereitenden Bauleitplanung dahingehend berücksichtigt, dass Grünflächen als Schutzpflanzungen dargestellt werden und eine zweischürige Mähwiese auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche ausgewiesen werden, wodurch CO_2 Emissionen gemindert werden können. Durch die Lage des Sondergebietes inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind kürzere Wege von landwirtschaftlichen Fahrzeugen erforderlich, was die Emissionen verringert. Im Sondergebiet werden standortverträgliche Anlagen zur Versorgung des Betriebes mit erneuerbarer Energie (z.B. PV-Anlagen, standortverträgliche Biogasanlagen oder geothermische Anlagen) zugelassen. Auch standortverträgliche Anlagen zur Verwertung von betrieblichen Reststoffen und zur Schaffung von ressourcenschonenden Stoffkreisläufen (z.B. Gärrestlager, Anlage zur Futtermittelproduktion) können zur Vermeidung von CO2-Emissionen beitragen.

Die Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung wird durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Versorgungsträger sichergestellt. Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral über eine Anlage auf dem Grundstück. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Träger der Müllentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Das Oberflächenwasser ist gem. § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Das Oberflächenwasser vom Firmengelände wird in einem Becken gesammelt und auf eigenen Flächen verrieselt.

Die Löschwasserversorgung ist für den Brandfall im Sondergebiet zu gewährleisten. Für den Grundschutz müssen zurzeit mindestens 1.600 l / min vorgehalten werden. Direkt am Tor der Haupteinfahrt befindet sich ein Oberflurhydrant. Da dieser diese Löschwassermenge allein nicht erbringen kann hat die Firma im Bereich der nördlichen Einfahrt einen Löschwasserbrunnen auf ihrem Gelände herstellen lassen. Zusammen mit dieser Löschwasserentnahmestelle steht das notwendige Löschwasser für den Grundschutz zur Verfügung. Je nach Größe der neu geplanten Brandabschnittsflächen könnte ggf. noch eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle erforderlich werden. Die Löschwasserversorgung und ggf. erforderliche Feuerwehrumfahrten auf dem Betriebsgelände sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren verbindlich festzulegen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Umgebung zur südlichen Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes ein Baudenkmal, der Tanzsaal des ehem. Gasthauses/Baujahr 1924 befindet. Die Erweiterung des Bebauungsplanes führt zu einem Zusammenwachsen der Dorferweiterung aus der Zeit Anfang des 20. Jahrhunderts und der Produktionsstätte. Die historische Dorfsituation wird dadurch verunklärt. Dennoch wird der Erweiterung aus denkmal-rechtlicher Sicht zugestimmt. Es wird empfohlen, die zu errichtenden Wohngebäude im südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche zu platzieren, es wird davon ausgegangen, dass diese Gebäude niedriger sind als 12 m OK Gelände. Die eher technischen Gebäudeteile wie Errichtung eines Gärstofflagers, Errichtung von PV-Anlagen oder Biogasanlagen sind vorzugsweise in den abseits zum Dorf liegenden Bereichen zu platzieren. Innerhalb der Genehmigungsverfahren wird die Denkmalpflege beteiligt werden, Beratungsgespräche zur Zeit der Vorplanung werden empfohlen.

Städtebauliche Werte:

Sondergebiet Gemüse und Gewürze (Bestand)	ca. 6,01 ha
Sondergebiet Gemüse und Gewürze (neu)	ca. 2,71 ha
Private Grünflächen, Schutzpflanzungen (Bestand)	ca. 1,11 ha
Private Grünflächen, Schutzpflanzungen (neu)	ca. 0,38 ha
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (neu)	ca. 2,52 ha
Gesamtgröße des Plangebietes	ca. 12,83 ha

Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen, da größtenteils Flächen, die bereits durch den Bebauungsplan Güstneitz als Bau- und Verkehrsflächen festgesetzt wurden, neu gefasst werden. Als Erweiterungsflächen für den Gewerbebetrieb werden 2,71 ha neu als Sondergebiet dargestellt. Es werden keine zusätzlichen Verkehrsflächen erforderlich.

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

5.1.2.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen wurden für die jeweiligen Schutzgüter folgende Ziele und Grundsätze definiert:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bau-

		leitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - die Nutzbarkeit der Naturgüter - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund

		und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind – der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbar-

		schaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

5.1.2.2 Fachplanungen

Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 und das Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 weisen Lüchow (Wendland) als Mittelzentrum aus. Entsprechend RROP-Ziel 1.6 sind vorrangig in den Gewerbe ¬und Industriegebieten des Mittelzentrums und der Grundzentren gewerbliche Betriebe zu sichern, auszubauen und neue anzusiedeln. Außerhalb der zentralen Orte ergibt sich der Eigenbedarf nach Gewerbegebieten aus dem Bedarf der in der Mitgliedsgemeinde vorhandenen Betriebe (aus Ziel 1.6.07). Kap. 3.2 Ziff. 01: „Insbesondere das Imageprofil prägender Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen sowie Lagerräume für landwirtschaftliche Erzeugnisse sollen zur Imagestärkung und damit Ausweitung der Markanteile und Minderung der Transportkosten gefördert werden. Der biologische Anbau von Nahrungsmitteln, Sonderkulturen und die Produktion nachwachsender Rohstoffe sollen ausgedehnt werden."

Die zeichnerische Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt das derzeitige Betriebsgelände als Vorbehaltsgebiet für Erholung dar. Die Erweiterungsfläche im Süden ist als weiße Fläche, d. h. ohne besondere Eignung und Zweckbestimmung, ausgewiesen. Die Kreisstraße ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt. Der nördlich des Plangebietes gelegene Wald wird als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Dem Wald sind besondere Schutzfunktionen zugeordnet. Der nördlich des Plangebiets verlaufende Lucie-Kanal, der im RROP nachrichtlich als Gewässer mit Deich markiert ist, ist zugleich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung dargestellt. Das Gewässer ist gleichzeitig FFH-Gebiet. Der Landkreis hat dieses europäische Schutzgebiet inzwischen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" in örtliches Recht umgesetzt.

Weitergehende Aussagen zur Raumordnung finden sich im Kapitel „2. Raumordnung“ in der Begründung.

Flächennutzungsplan
Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) weist das Betriebsgelände als Sondergebiet Gemüse- und Gewürzverarbeitung aus, in dem Betriebe und Anlagen zur Be- und Verarbeitung und zum Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Gemüse und Gewürze, die nicht erheblich belästigen, zulässig sind. Das Gelände ist mit einer privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, eingegrünt. Die neu überplanten Erweiterungsflächen/Ausgleichsflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die 132. Änderung des Flächennutzungsplans erweitert das Sondergebiet Gemüse- und Gewürzverarbeitung um die geplanten zusätzlichen Anlagen in der Zulässigkeit. Das Betriebsgelände wird nach Westen und Süden erweitert. Die private Grünfläche, Schutzpflanzung, wird um das gesamte Sondergebiet herum dargestellt. Für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Norden des Sondergebietes ausgewiesen.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne
Für das derzeitige Betriebsgelände besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, der Bebauungsplan Güstneitz, für den eine 1. Änderung vorgenommen wurde. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet Gemüse- und Gewürzverarbeitung (SO Gemüse + Gewürze) festgesetzt. Innerhalb des SO sind nicht erheblich belästigenden Betriebe und Anlagen zur Be- und Verarbeitung, Trocknung, Lagerung und zum Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Gemüse und Gewürze zulässig. Zulässig sind innerhalb des Sondergebietes Gewerbebetriebe zur Be- und Verarbeitung und zum Vertrieb der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Gemüse und Gewürze, Lagerhäuser und -plätze, Büro- und Verwaltungsgebäude und Wohnungen und Wohnhäuser für Betriebsinhaber und -leiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Darüber hinaus können Anlagen errichtet werden, die der Nutzung von erneuerbaren Energien in Verbindung mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, wie Biogasanlagen. Private Grünflächen, Schutzpflanzungen, binden das Sondergebiet in die Umgebung ein. Die K 1 ist als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde lediglich die Baugrenze im Bereich des Wohnhauses zur K 1 hin verschoben.

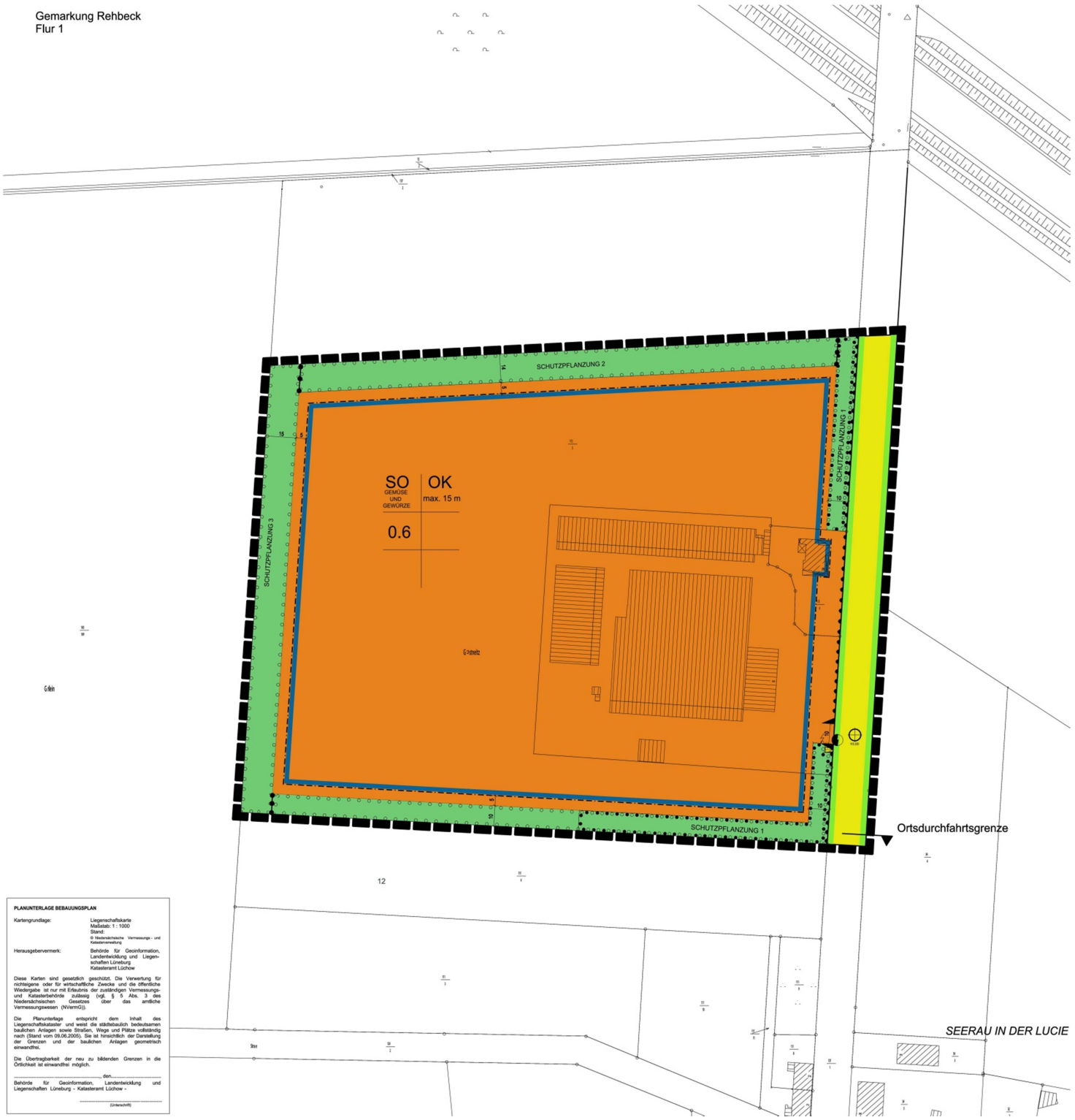

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem **r**echtsverbindlichen Bebauungsplan Güstneitz

Naturschutzfachliche Vorgaben

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (NSG) gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNSchG sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (2832-331) liegt im Norden mit dem Luciekanal 110 m und im Westen mit der Jeetzel 380 m vom Plangebiet entfernt. Es ist inzwischen auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden. 180 m nördlich, jenseits des Luciekanals, beginnt das EU-Vogelschutzgebiet Lucie (DE2933-401), das Naturschutzgebiet Lucie (NSG LÜ 00006) liegt ca. 1,9 km nordöstlich.

Der nördliche Teil des Plangebietes und weitere Offenlandflächen im Norden, Nordwesten und Osten wurden 2010 als Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung eingestuft. Unmittelbar östlich des Plangebietes jenseits der K 1 beginnt eine Flächenkulisse zum Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan.

5.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen bezüglich der mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) bindend. Innerhalb des Plangebietes ist zum größten Teil eine baurechtlich zulässige Nutzung möglich (vgl. Abb. 1).

5.2.1.1 Naturräumliche Lage

Der Planungsraum liegt gemäß dem „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ (Internet: http://geographie.giersbeck.de/karten/) innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 860.0 „Lüchower Niederung“. Diese grenzt im Westen an die Ostheide (642.6). Eingelagert sind relativ trockene Geestinseln wie die Langendorfer Geestplatte, Öring und Lemgow, sowie eine Geschiebesandinsel östlich von Lüchow (Wendland) als Singularität. Im Osten schließt der Gartower Forst (860.2) an, ein großer unbewohnter Nadelwald. Nördlich begrenzt die Elbeniederung die Lüchower Niederung, im Süden die Jeetze-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte (861).

Die Talsandniederung Lucie durchzieht die Landschaft und wird durch den nördlich des Plangebietes gelegenen Luciekanal entwässert. Die Niederungsgebiete der Jeetzel und des Luciekanals sind heute soweit melioriert, so dass Ackerwirtschaft

auf Teilflächen möglich ist. Die Lüchower Niederung zeichnet sich infolge der wechselnden Standortbedingungen durch ein Mosaik von Wiesen, Weiden, Ackerland und Waldparzellen aus.

5.2.1.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die potenzielle natürliche Vegetation stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Unterlassen des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen ausbilden würde. Sie entspricht der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit Ausdruck für das biotische Wuchspotential einer Fläche. Für Niedersachsen liegen PNV-Karten auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK 50) vor.

Die potenzielle natürliche Vegetation dient u.a. bei der Planung von Bepflanzungsmaßnahmen dazu, eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die an den Standort angepasst ist und sich dort ohne dauerhafte Pflege entwickeln kann.

Die PNV-Karte weist als potenzielle natürliche Vegetation Buchenwälder basenarmer Standorte (Flattergras- bzw. Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes) aus. Die frischen bis feuchten Bereiche wären von einem feuchten Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum) mit Übergängen zum feuchten Birken-Eichenwald (Betulo-Quercetum molinietosum) und zum Erlen-Birken-Eichenwald (Betulo-Quercetum alnetosum) bewachsen.

5.2.1.3 Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebietes bestehen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen gewerblichen Einrichtungen. Zusätzlich bestehen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm von der östlich angrenzenden Kreisstraße 1. Sonstige Emissionen sind auch durch die landwirtschaftlichen Nutzungen auf den umgebenden Ackerflächen möglich.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch besteht durch die Lärm- und Luftemissionen der gewerblichen Anlagen. Darüber hinaus wird der Mensch durch Lärmemissionen des Straßenverkehrs und Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzungen von den umgebenden Ackerflächen geringfügig beeinträchtigt. Für die Erholungsnutzung besitzt das Areal keine besonderen Qualitäten.

5.2.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Eine Geländebegehung zur Erfassung des Biotopbestands sowie zur Untersuchung der Eignung vorhandener Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten wurde am 17. Oktober 2018 durchgeführt. Zur Beachtung **artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG** liegt ein gesonderter Fachbeitrag vor.

Biotoptypen und Flora (Abb. 1)
Die Biotoptypenerfassung ist gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. von Drachenfels, 2016) vorgenommen worden. Die Bewertung richtet sich nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags“ (2013), dem sogenannten Städtetagmodell, in Verbindung mit der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. von Drachenfels, 2012). Danach wird den einzelnen Biotoptypen jeweils eine **Wertigkeit zwischen 0 und 5** zugeordnet:

Wert	Bedeutung
5	sehr hoch
4	hoch
3	mittel
2	gering
1	sehr gering
0	weitgehend ohne Bedeutung

Ergänzt wird diese Bewertung auf der Ebene der weiteren Schutzgüter durch die Prüfung auf einen besonderen Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien. Diese definieren besondere schutzgutbezogene Werte der vorkommenden Biotope oder Biotopkomplexe, die zu deren Aufwertung führen können.

Etwa ein Fünftel des Geltungsbereichs wird von den versiegelten bzw. überbauten Gewerbeflächen mit Hallen, Parkflächen und Fahrstraßen eingenommen (Biotoptypen **OGG**, **OVP**, **OVS**, Wertstufe 0). Daneben sind einige Lagerflächen (Biotoptyp **OFL**) und Wege (Biotoptyp **OFL**) mit wassergebundener Wegedecke vorhanden. Aufgrund der starken Verdichtung, einer besonders hohen Störungsintensität und einer Belastung durch Bauschutt im Belag wird auch diesen Biotoptypen nur die Wertstufe 0 zugeordnet. Zur Anlage gehört auch ein ca. 400 m² großes, naturfernes, eingezäuntes Absetzbecken mit steilen, befestigten Ufern und ohne Vegetation östlich des Hallenkomplexes (Biotoptyp **SXK** Wertstufe 2).

Die Gewerbeflächen werden im Süden sowie im Osten im Bereich des dortigen Wohnhauses von Zierhecken (Biotoptyp **BZH**, Wertstufe 2) eingegrünt. Entlang der K 1 verläuft zudem eine Strauchhecke aus heimischen Arten, wie Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) (Biotoptyp **HFS**, Wertstufe 3).

Das Wohngrundstück wird neben dem Wohnhaus und den Zierhecken von einem Ziergarten mit einem Scherrasen eingenommen (Biotoptyp **PHZ**, Wertstufe 1). Nördlich davon schließt sich ein weiterer artenreicher Scherrasen mit Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) und Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*) an (Biotoptyp **GRR**, Wertstufe 1). Auf der Fläche sind zwei Reihen von jungen Kirschbäumen (*Prunus avium*) gepflanzt worden.

Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich auf einer für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Fläche ein Grasacker mit **Grünlandeinsaat** aus Lolch (*Lolium spec.*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*). Abschnittsweise auf durch Fahrspuren verdichtetem Boden treten Arten feuchter Ruderalfluren wie Wasserpfeffer (*Polygonum hydropiper*) und Sumpfkresse (*Rorippa palustris*) hinzu, außerdem Dominanzbestände von Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*) und weitere segetale Arten wie Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*) und Vogel-Miere (*Stellaria media*). Diese zeigen, dass es sich um einen Ackerstandort handelt.

Südlich dieser Fläche befindet sich eine eingezäunte, sehr lückige Anpflanzung aus jungen Gehölzen wie Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Weide (*Salix spec.*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) (Biotoptyp **HPG**, Wertstufe 3) zur Eingrünung der südlich gelegenen Gewerbebauten. Sie weist eine geschlossene Krautschicht einer halbruderalen Vegetation mit Arten wie Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) auf.

Entlang der neu asphaltierten K 1 (Biotoptyp **OVS**, Wertstufe 0) befinden sich beiderseits Baumreihen aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Linde (*Tilia spec.*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) (Biotoptyp **HBA**, Wertstufe 3). Dabei handelt es sich um mittelalte bis alte, gepflegte Straßenbäume mit Stammdurchmessern bis zu 50 cm Durchmesser. Die Abstände zwischen den Bäumen sind mit ca. 25 m recht groß.

Große Teile im Norden und Westen des Geltungsbereichs werden von einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte eingenommen (Biotoptyp **UHM**, Wertstufe 3). Charakteristische Pflanzenarten sind Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Breitblättriger Wegerich (*Plantago major*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Schneckenklee (*Medicago lupulina*), Kanadisches Berufskraut (*Conyza canadensis*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und Quecke (*Elymus repens*). Der Untergrund ist vor allem im Bereich der Hallen durch Baufahrzeuge verdichtet und mit Bauschutt belastet.

Im Westen des Geltungsbereichs liegt ein ca. 1.900 m² großes Regenrückhaltebecken mit steilen Ufern, aber auch naturnahen Flachwasserbereichen (Biotoptyp **SXS**, Wertstufe 3). Diese sind mit Sumpfsimse (*Eleocharis palustris*) und Wasser-Linse (*Lemna* minor) sowie Grünalgen bewachsen. Die Ufer sind teilweise von Rehwild zertreten. Hier kommen u.a. Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Gliederbinse (*Juncus articulatus*) und Krötenbinse (*Juncus bufonius*) vor. Die steile Uferböschung mit weit austretenden Kunststoffrohren zur Entwässerung der umgebenden Flächen ist recht hoch; hier wird die Vegetation von der Quecke (*Elymus repens*) dominiert.
Am Westrand des Geltungsbereichs verläuft ein breiter Graben mit Regelprofil und steilen Ufern (Biotoptyp **FGR**, Wertstufe 3). Die Vegetation ist recht dicht und weist eine gewässertypische Vegetation aus Schilf (*Phragmites australis*), Rohrglanzgras

(*Phalaris arundinacea*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Wasser-Linse (*Lemna minor*), Schlank-Segge (*Carex acuta*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) sowie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Westlich schließt sich, vermutlich auf einem durch Grabenaushub entstandenen Wall, eine lückige Baum-Strauchhecke mit Sal-Weide (*Salix caprea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) uns Zitter-Pappel (*Populus tremula*) an (Biotoptyp **HFS**, Wertstufe 3).

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird zum überwiegenden Teil von einer Ackerbrache eingenommen (Biotoptyp **ASb**, Wertstufe 1). Östlich davon befindet sich eine von Holzzäunen umgrenzte Pferdeweide. Diese war zum Zeitpunkt der Geländeerfassung durch die Nutzung besonders stark beansprucht und wies nur eine lückige Vegetation aus Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) und Breitblättrigem Wegerich (*Plantago major*) auf (Biotoptyp **GW**, Wertstufe 2).

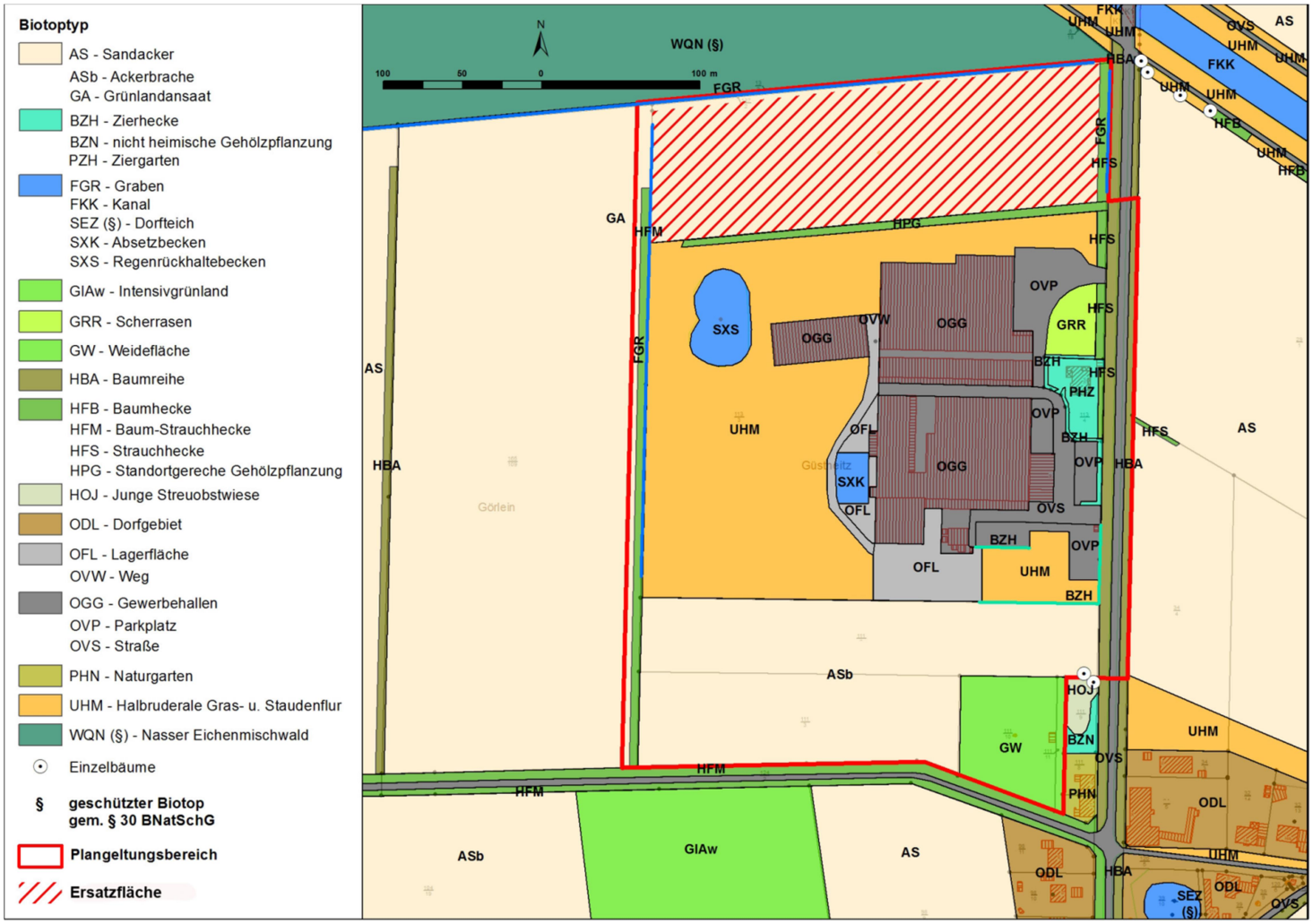

Abbildung 2: Biotoptypen im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen (Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®)

Angrenzende Biotope
Im Südosten schließt sich an den Geltungsbereich der mit Obstbäumen, Eichen und einigen abgängigen Fichten (*Picea spec.*) gut eingegrünte Ortsrand von Seerau i.d.L. an. Die Bausubstanz im **Dorfgebiet** ist überwiegend mittelalt. Die Grundstücke werden teils von Ziergärten, teils von naturnahen Gärten und Nutzflächen eingenommen. Daneben gibt es einen Großbaumbestand aus alten Eichen, einen gemäß § 30 BNatSchG geschützten, naturnahen **Dorfteich** und randliche Ruderalstrukturen.

Weiter westlich liegt jenseits einer Schlaggrenze mit einer lockeren Baumreihe und einem Facies-Bestand aus Landreitgras (*Calamagrosits epigejos*) sowie einigen Rosengebüschen ein **Sandacker**. Auch östlich der K 1 sowie im Süden schließen sich weitere Ackerflächen, z.T. unterbrochen von als Pferdekoppel genutztem **Intensivgrünland** an.

Ein südlich des Gebietes in Ost-Westrichtung verlaufender **befestigter Wirtschaftsweg** wird beiderseits von einer **Baum-Strauchhecke** aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) sowie Brombeere (*Rubus fruticosus*), Rose (*Rosa spec.*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*) begleitet. Die Krautschicht weist neben halbruderalen Arten des Fahrbahnrandes wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Rundblättrigem Storchschnabel (*Geranium rotundifolium*) kleinflächig auch Schilf (*Phragmites australis*) auf.

Zwischen der K 1 und der westlich verlaufenden **Strauchhecke** befindet sich auf Teilabschnitten ein trocken gefallener **Graben**, der teilweise kleinflächig mit Schilf bewachsen ist, überwiegend aber von einer halbruderalen Vegetation mittlerer Standorte eingenommen wird.

Im Norden befindet sich jenseits eines weiteren, mit Schilf bewachsenen **Grabens** ohne direkten Anschluss an das Fließgewässernetz mit einem **Eichenmischwald** nasser Standorte ein gesetzlich geschützter Biotop von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Dabei handelt es sich um einen alten, lichten Bestand aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit etwas Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*). Die Krautschicht wird von Nässezeigern vor allem Groß-Seggen (*Carex spec.*) und Schilf (*Phragmites australis*) dominiert.

Entlang des nördlich verlaufenden Lucie-**Kanals** befinden sich befestigte Fahrwege und **Halbruderale Gras- und Staudenfluren**, teilweise auch einzelne Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und weiter östlich lückige **Baumhecken** aus Zitter-Pappel (*Populus tremula*).

Fauna
Die Gehölze des Geltungsbereichs sind als Lebensraum für Kleinsäuger, Brutvögel und Wirbellose sowie als Landlebensraum für Amphibien geeignet. Fledermäuse können die Strukturen als Flugroute und zur Jagd nutzen. Sie finden vor allem im Altbaumbestand auch als Tagesversteck, Balz- oder Zwischenquartier geeignete Strukturen. Habitatstrukturen mit besonders wertvollen ökologischen Funktionen, wie große Baumhöhlen oder für Greifvögel geeignete Nester, wurden nicht festgestellt.

Die Halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie die Acker- und Weideflächen sind in erster Linie als Lebensraum für Wirbellosenarten, daneben auch für Reptilien sowie in den randlichen Bereichen auch als Landlebensraum für Amphibien geeignet. Als Nahrungsflächen können sie von den Brutvögeln der Umgebung aufgesucht werden. Auch Vorkommen von Bodenbrütern sind nicht auszuschließen.

Das Regenrückhaltebecken und der Graben am Westrand des Geltungsbereichs sind als Laichgewässer für Amphibien geeignet. Auch der zu den Fischen gehörende Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) könnte hier vorkommen. Von Vögeln und Fledermäusen können die Bereiche zur Nahrungssuche bzw. Jagd aufgesucht werden. Störungstolerante Vogelarten, z.B. Stockenten, können hier im Einzelfall auch brüten.

Bewertung:
Der Geltungsbereich weist für eine Reihe häufiger Tier- und Pflanzenarten geeignete Habitatstrukturen auf. Neben den Wohn- und Gewerbeflächen sind auch Gehölze und Gewässerlebensräume vorhanden, so dass ihm insgesamt eine durchschnittliche Lebensraumbedeutung zukommt.

Die Biotopkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb des Geltungsbereichs. Eine generelle Unzulässigkeit der geplanten Eingriffe aus Gründen des Biotopschutzes besteht somit nicht.

Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten bei der Biotopkartierung nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Struktur des Gebietes auch nicht zu erwarten. Es liegt auch kein Datenmaterial über die Flora vor, das auf eine höhere floristische Wertigkeit des Änderungsbereichs hinweist.
Eine dauerhafte und wiederkehrende Nutzung durch bestandsgefährdete oder seltene Tierarten ist für Fledermäuse in Bereichen mit Altbäumen und Gebäuden, für Amphibien und den Schlammpeitzger im Bereich des Regenrückhaltebeckens oder des Grabens am Westrand des Gebietes, für die Zauneidechse in störungsarmen Randbereichen der Ruderalflächen sowie für einzelne Brutvögel möglich.

Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht, insbesondere für die von der geplanten Umnutzung betroffenen Flächen, jedoch nicht.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag zur Bauleitplanung werden die potenziell in dem Änderungsbereich vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten genannt. Dazu gehören vor allem Fledermaus-, Amphibien- und Vogelarten. Darüber hinaus sind Vorkommen der Zauneidechse und des Schlammpeitzgers nicht auszuschließen.

5.2.1.5 Schutzgut Fläche, Relief, Geologie und Boden

Die folgenden Angaben beruhen auf Informationen des Online-Kartenservers NIBIS (Niedersächsisches Bodeninformationssystem).

Fläche
Die Größe des Änderungsbereiches ohne die Ausgleichsfläche beträgt ca. 12,8 ha. Der mittlere Teil wird von der Gewürze verarbeitenden Steinicke GmbH genutzt und ist mit verschiedenen Hallen und Werksgebäuden bebaut. Etwa ein Fünftel des Geltungsbereichs wird von den Nutzflächen des Betriebsgeländes eingenommen. Dazu gehören auch Rangier- und Parkflächen sowie ein Absetzbecken. Hinzu kommen in diesem Bereich ein Wohngrundstück und eine Rasenfläche. Südlich schließen sich eine ca. 2,3 ha große Ackerfläche und eine ca. 0,5 ha große Pferdekoppel an. Der Norden des Geltungsbereichs wird auf einer Fläche von ca. 2,5 ha von einem Grasacker eingenommen.Ca. 3,5 ha des Gebietes werden von Brachen eingenommen. Weitere Flächen werden von Gehölzen, einem Regenrückhaltebecken und einem Entwässerungsgraben eingenommen.

Relief
Das Relief im Plangebiet ist relativ eben mit einem geringen Anstieg von 14,4 m über NHN im Westen auf 15,5 m im Südwesten. Im Umfeld steigt das Gelände westlich der B 248 auf über 20 m an. Ansonsten bleibt das Relief auch im weiteren Umkreis flach und relativ eben.

Geologie
Der Untergrund des Plangebietes ist aus fluviatil transportiertem Sand, Kies und Schluff der Weichseleiszeit aufgebaut.

Bodentyp
Aus den Ausgangsgesteinen haben sich unter Grundwassereinfluss frische bis feuchte, anlehmige Sandböden entwickelt, die als Gleye ausgeprägt sind (P-G5,
sehr tiefer Podsol-Gley, Geotyp: f(qw), GW wurde abgesenkt, Mittlerer Grundwasserhochstand: 7 dm u. GOF Mittlerer Grundwassertiefstand: 14 dm u. GOF).

Landwirtschaftliches Ertragspotenzial / Bonität
Die sandigen Böden zeichnen sich durch ein relativ geringes Nährstoffnachlieferungsvermögen aus, so dass das landwirtschaftliche Ertragspotenzial als gering eingestuft wird. Boden- und Ackerzahl variieren zwischen 29/30 und 40/41.

Bewertung:
Die von den baulichen Anlagen im Sondergebiet überbauten Böden sind stark anthropogen überprägt. Die als Acker und Grünland genutzten Flächen sind als überprägter Naturboden einzustufen. Daher und aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit kommt dem Boden trotz des schutzwürdigen Bodentyps (Gley) nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung zu. Die Böden sind daher nur von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt.

5.2.1.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer / Grundwasser
Natürliche Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor. Auf dem Betriebsgelände wurden ein ca. 400 m² großes Absetzbecken und ein ca. 1.900 m² großes Regenrückhaltebecken ohne Abfluss angelegt. Am Westrand des Geltungsbereichs verläuft ein ca. 3 m breiter, ständig wasserführender Graben. Rund 100 m nördlich des Änderungsbereiches fließt der Luciekanal in Südost-Nordwest Richtung, ca. 380 m westlich die Jeetzel in Süd-Nord Richtung. Etwa 900 m nordwestlich des Plangebietes mündet der Luciekanal in die Jeetzel.

Der Podsol-Gley-Boden des Geltungsbereichs ist semiterrestrisch und besitzt wenige Dezimeter unter der Geländeoberfläche einen Grundwasseranschluss. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 12,5 bis 15 m über NHN. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch.

Bewertung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers:
Aufgrund der Lage in einer Niederung mit oberflächennahem Grundwasser gilt der Geltungsbereich als Grundwasserzehrungsgebiet.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung:
Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server bei einem geringen Flurabstand (< 5 m) zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche und fehlenden potenziellen Barieregesteinen als gering bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen.

5.2.1.7 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt großklimatisch in der subatlantischen, gemäßigten Zone mit kühlen Wintern und milden Sommern bei ganzjährigen Niederschlägen. Der jährliche Niederschlag beträgt 563 mm im Jahr und ist damit typisch für den Übergang vom atlantischen zum kontinentalen Klimaraum. Die mittlere Jahrestemperatur liegt

bei 9° C. Die Hauptwindrichtung ist West, gefolgt von Südwest. Letztere ist insbesondere in den Wintermonaten die vorherrschende Windrichtung.

Das Plangebiet und sein nahes Umfeld werden überwiegend von dem Gewerbebetrieb mit mehreren Hallenkomplexen und dem hohen Versiegelungsgrad sowie von weitläufigen unstrukturierten Ackerfluren geprägt. In diesem Bereich können siedlungs- und kleinklimatisch ungünstige Effekte, Temperaturextreme, Winddüsen und lufthygienische Belastungen durch Stäube und Aerosole stärker wirksam werden. Die dem Wind ausgesetzten Bereiche besitzen im Allgemeinen eine geringere Lufttemperatur und Luftfeuchte als mit Gehölzstrukturen gegliederte Bereiche.

Kleinklimatisch wirksame Gehölzstrukturen sind entlang der K 1 im Osten und der Plangebietsgrenze im Westen in Form von Baumreihen bzw. Baum-Strauchhecken vorhanden. Diese übernehmen kleinklimatisch wichtige Funktionen. Die Offenflächen haben vor allem in Verbindung mit den angrenzenden Acker- und Grünflächen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Das Plangebiet und sein Umfeld werden von Geruchsemissionen belastet, die der Gewerbebetrieb emittiert. Eine geringfügige Luftbelastung findet durch Emissionen im Siedlungsraum von Lüchow (Wendland), in den umliegenden Dörfern mit teils in den Außenbereichen gelegenen Mastanlagen sowie im Bereich der bestehenden Straßen statt.

Bewertung:
Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes haben weder die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Immissionen im Bereich der bestehenden Einrichtungen nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt.

5.2.1.8 Schutzgut Landschaft
Das Plangebiet wird im **Nahbereich** im Wesentlichen durch das gewerbliche Gelände geprägt, auf dem der technisch-funktional gestaltete Gebäudekomplex bzw. die ca. 15 m hoch aufragenden Gewerbebauten visuell dominieren. Die Freiflächen sind funktional gestaltet und vermitteln mit der Eingrünung durch Ziergehölze nur eine wenig naturraumtypische Eigenart. Die junge Gehölzpflanzung im Norden kann die Einbindungsfunktion in die freie Landschaft noch nicht vollständig erfüllen, so dass störende Sichtbezüge aus dieser Richtung vom umliegenden offenen Landschaftsraum auf den Gebäudekomplex bestehen. Ebenfalls mindernd auf die Naturnähe des Landschaftsbildes wirkt sich die Deichkulisse von Jeetzel und Luciekanal aus, da die gleichförmigen Deichkörper dem Landschaftsbild einen technischen Charakter verleihen. Eine Aufwertung des Landschaftsbildes wird durch die alte Baumallee an der K 1 als einem prägnanten landschaftstypischen Grünelement bewirkt. Daneben wird das Landschaftsbild durch die teilweise von Gehölzen gegliederten Acker- und Grünlandschläge mittlerer Größe sowie durch die Ortschaft Seerau i.d.L. be-

stimmt.

Diese weist überwiegend eine mittelalte Bausubstanz bei einem Wechsel aus naturraumtypischen Fachwerkbauten und neuzeitlicher Klinkerbauweise auf. Aufgrund der Anordnung im historischen Rundling ist eine hohe historische Kontinuität gegeben. Das Siedlungsgrün und noch vorhandene siedlungsnahe Weiden bewirken eine mittlere Naturnähe und Vielfalt.

Die charakteristische Wiesen- und Weidelandschaft der Lüchower Niederung im **Fernbereich** erfuhr in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Landschaftswandel. Durch den Ausbau der Vorfluter wurde die Niederung entwässert und das Grünland großflächig zu Ackerland umgewandelt. Grünlandareale beschränken sich auf die ortsnahen Lagen und stärker vernässte Bereiche. Dieser Wandel ist auch im offenen Landschaftsraum Seerau in der Lucie ablesbar. Die weitläufigen Ackerschläge werden nur noch von vergleichsweise wenigen Baumreihen und Feldgehölzen entlang der Wege und Entwässerungsgräben gegliedert.

Eine visuelle Belebung ergibt sich nördlich des Plangebietes mit dem großen Feuchtwaldkomplex des Staatsforstes und EU-Vogelschutzgebietes Lucie sowie durch die Rundlingsdörfer der Umgebung mit ihrer hohen historischen Kontinuität.

Der Gewerbepark Lüchow-Nord mit seinen Funktionsbauten ca. 2 km südlich des Plangebietes und der kanalisierte Verlauf der Jeetzel haben eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild.

Bewertung:
Der Nahbereich des Landschaftsbildes ist stark beeinträchtigt und insgesamt von geringem ästhetischem Eigenwert. Die Rundlingsdörfer der Umgebung haben einen hohen Landschaftsbildwert. Die Offenlandschaft und Waldflächen im Fernbereich sind überwiegend von mittlerer Landschaftsbildqualität. Beeinträchtigungen bestehen durch die kanalisierte Jeetzel, Verkehrstrassen, Gewerbegebiete am Stadtrand von Lüchow (Wendland) sowie mancherorts durch landwirtschaftliche Nutzbauten.

5.2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Umgebung zur südlichen Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes ein Baudenkmal, der Tanzsaal des ehem. Gasthauses/Baujahr 1924 befindet. Die Erweiterung des Bebauungsplanes führt zu einem Zusammenwachsen der Dorferweiterung aus der Zeit Anfang des 20. Jahrhunderts und der Produktionsstätte. Die historische Dorfsituation wird dadurch verunklärt. Dennoch wird der Erweiterung aus denkmal-

rechtlicher Sicht zugestimmt. Es wird empfohlen, die zu errichtenden Wohngebäude im südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche zu platzieren, es wird davon ausgegangen, dass diese Gebäude niedriger sind als 12 m OK Gelände. Die eher technischen Gebäudeteile wie Errichtung eines Gärstofflagers, Errichtung von PV-Anlagen oder Biogasanlagen sind vorzugsweise in den abseits zum Dorf liegenden Bereichen zu platzieren. Innerhalb der Genehmigungsverfahren wird die Denkmalpflege beteiligt werden, Beratungsgespräche zur Zeit der Vorplanung werden empfohlen.

Bewertung:
Die Belange des Denkmalschutzes können im nachgeordneten Verfahren gewahrt werden.

5.2.1.10 Zusammenfassende Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Innerhalb des zu untersuchenden Wirkraumes sind Beeinträchtigungen, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch besteht durch die Lärm- und Luftemissionen der gewerblichen Anlagen. Darüber hinaus wird der Mensch durch Lärmemissionen des Straßenverkehrs und Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzungen von den umgebenden Ackerflächen geringfügig beeinträchtigt. Der Geltungsbereich weist für eine Reihe häufiger Tier- und Pflanzenarten geeignete Habitatstrukturen auf. Neben den Gewerbeflächen sind auch Gehölze und Gewässerlebensräume vorhanden, so dass ihm insgesamt eine durchschnittliche Lebensraumbedeutung zukommt. Die Biotopkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb des Geltungsbereichs. Eine generelle Unzulässigkeit der geplanten Eingriffe aus Gründen des Biotopschutzes besteht somit nicht. Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten bei der Biotopkartierung nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Struktur des Gebietes auch nicht zu erwarten. Es liegt auch kein Datenmaterial über die Flora vor, das auf eine höhere floristische Wertigkeit des Plangebietes hinweist. Eine dauerhafte und wiederkehrende Nutzung durch bestandsgefährdete oder seltene Tierarten ist für Fledermäuse in Bereichen mit Altbäumen und Gebäuden, für Amphibien und den Schlammpeitzger im Bereich des Regenrückhaltebeckens oder des Grabens am Westrand des Gebietes, für die Zauneidechse in störungsarmen Randbereichen der Ruderalflächen sowie für einzelne Brutvögel möglich. Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht, insbesondere für die von der geplanten Umnutzung betroffenen Flächen, jedoch nicht. In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag zur Bauleitplanung werden die potenziell in dem Änderungsbereich vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten genannt. Dazu gehören vor allem Fledermaus-, Amphibien- und Vogelarten. Darüber hinaus sind Vorkommen der Zauneidechse und des Schlammpeitzgers nicht auszuschließen. Die von den baulichen Anlagen des Sondergebietes überbauten Böden sind stark anthropogen überprägt. Die als Acker und Grünland genutzten Flächen sind als überprägter Naturboden einzustufen. Daher und aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit kommt dem Boden trotz des schutz-

würdigen Bodentyps (Gley) nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung zu. Die Böden sind daher nur von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Aufgrund der Lage in einer Niederung mit oberflächennahem Grundwasser gilt der Geltungsbereich als Grundwasserzehrungsgebiet. Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server bei einem geringen Flurabstand (< 5 m) zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche und fehlenden potenziellen Barrieregesteinen als gering bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes haben weder die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Immissionen im Bereich der bestehenden Einrichtungen nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt. Der Nahbereich des Landschaftsbildes ist stark beeinträchtigt und insgesamt von geringem ästhetischem Eigenwert. Die Rundlingsdörfer der Umgebung haben einen hohen Landschaftsbildwert. Die Offenlandschaft und Waldflächen im Fernbereich sind überwiegend von mittlerer Landschaftsbildqualität. Beeinträchtigungen bestehen durch die kanalisierte Jeetzel, Verkehrstrassen, Gewerbegebiete am Stadtrand von Lüchow (Wendland) sowie mancherorts durch landwirtschaftliche Nutzbauten. Aufgrund der Anordnung in den umliegenden historischen Rundlingen ist eine hohe historische Kontinuität gegeben.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

5.2.2.1 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans könnten die bestehenden gewerblichen Anlagen weiterhin baurechtlich zulässig genutzt werden. Die derzeit wirksame Darstellung des Sondergebietes würde weiterhin gelten. Eine Erweiterung der betrieblichen Anlagen in südlicher und westlicher Richtung wäre nicht möglich. Die südliche Erweiterungsfläche könnte weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Schutzpflanzungen und die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche würden nicht umgesetzt werden.

5.2.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) werden folgende bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Naturgüter vorbereitet:

Wirkpfad	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Verlust von Tier- und Pflanzenlebensraum durch Beseitigung von Vegetation	X	X	

Verlust belebten Bodens durch Versiegelung bzw. Überbauung		**X**	
Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung	**X**		**X**
Änderung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerung		**X**	
Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. Überbauung		**X**	
Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen	**X**	**X**	**X**
Verdrängung von Tierindividuen durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung	**X**		**X**
Kleinklimatische Veränderung durch Freiflächenverlust, Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte		**X**	
Landschaftsüberformung durch Errichtung von Gebäuden		**X**	

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

Schutzgut Mensch:
Der Störungsgrad und auch der Schutzgrad innerhalb des Plangebietes werden mit dem eines Gewerbegebietes gleichgesetzt. Zulässig sind nicht erheblich belästigende Betriebe und Anlagen. Dennoch muss die Verträglichkeit mit den Nutzungen im südlich gelegenen Dorfgebiet nachgewiesen werden, damit es zu keinen unzumutbaren Belastungen kommt. Die in dem Plangebiet arbeitenden Menschen müssen gesunden Arbeitsverhältnissen unterliegen. Die Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft sind daher einzuhalten. Darüber hinaus müssen bei Gerüchen die Werte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) eingehalten werden. Der Nachweis ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist durch die erfolgten Darstellungen berücksichtigt. Die Lärm- und Luftemissionen sind durch die einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL eingeschränkt. Unzumutbare Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können damit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Durch Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopen und die Veränderung der abiotischen Ausstattung (Grundwasserhaushalt, chemische Beschaffenheit des Bo-

dens, Mikroklima) kommt es zu einem Verlust von Arten und Lebensgemeinschaften. Durch den Baustellenbetrieb ist mit einer Beschädigung oder dem Verlust von angrenzenden Flächen (z.B. durch eine Baustellenzufahrt oder Bodenablagerungen) zu rechnen; es handelt sich dabei um eine vorübergehenden Zustand der sich auf den baustellennahen Wirkraum beschränkt und daher keine dauerhaften Auswirkungen über das geplante Sondergebiet hinaus erwarten lässt.

Die Eingriffe in den Biotopbestand sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten. Die Beeinträchtigung ist wegen des irreversiblen Verlusts der betroffenen Biotope nachhaltig wirksam. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen müssen durch geeignete Maßnahmen, die im nachgeordneten Planverfahren festzulegen sind, ausgeglichen werden.

Durch Immissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen sowie eine Zunahme der Frequentierung ist auch eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten, da Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum verlieren.

Im Zusammenhang mit der Planung sind des Weiteren die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Für die Planungen im Änderungsbereich ist zu diesem Zweck ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag erstellt worden. Demnach weisen die Untersuchungsgebiete für eine Reihe von Vogel-, Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt:

- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und ggf. Gehölzrodungen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtszeit und der Hauptaktivitätsphase von Amphibien und Fledermäusen
- Abschirmen der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze von Beleuchtung

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche, Boden
Versiegelung, Überbauung und Teilversiegelung bewirken einen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens und stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung dar.

Eine Quantifizierung und detaillierte Ermittlung des versiegelten Bodens ist in den nachfolgenden Planverfahren zu erbringen.

Schutzgut Wasser
Innerhalb und im Nahbereich des Geltungsbereichs sind mit einem Regenrückhaltebecken und einem Entwässerungsgraben zwei Oberflächengewässer vorhanden,

die aber nicht von der durch die Planung vorbereiteten Umnutzung berührt werden, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Planung bereitet Flächenversiegelungen vor, wodurch Retentionsflächen verlorengehen. Dies bedeutet eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagwassers. Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser kann durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch die Anlage von Retentionsmulden oder einer flächigen Versickerung auf Grünflächen, vor Ort versickern, so dass es dem Wasserhaushalt wieder zugeführt wird. Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei der Durchführung solcher Maßnahmen, die im nachgeordneten Planverfahren zu konkretisieren sind, nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft, Klima
Die Funktion als klimatischer Ausgleichsraum mit Kaltluftproduktion geht auf den bebauten und versiegelten Flächen verloren. Das bisherige Kleinklima von Offenflächen (Acker) wird durch Überbauung verändert. Es ist mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Es handelt sich aufgrund der kleinflächigen Eingriffe jedoch nur um kleinräumige Auswirkungen, die zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzguts Klima / Luft führen. Die Eingriffe werden zudem teilweise durch geplante Eingrünungen abgemildert.

Schutzgut Landschaft
Durch die zusätzliche Errichtung von Funktionsbauten auf der bislang als Acker genutzten Fläche kommt es zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Die negativen Auswirkungen fallen aber aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbebauten deutlich geringer aus als dies bei einer erstmaligen Errichtung ohne Vorbelastung am selben Ort der Fall wäre.

Die Erlebbarkeit der Jeetzel-Aue wird nur unwesentlich stärker eingeschränkt als dies schon im Bestand der Fall ist. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen lassen sich zudem durch Eingrünung (Schutzpflanzungen) des Baugebietes und Gestaltung von Kompensationsflächen mit siedlungstypischen Grünelementen minimieren bzw. kompensieren.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Umgebung zur südlichen Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes ein Baudenkmal, der Tanzsaal des ehem. Gasthauses/Baujahr 1924 befindet. Die Erweiterung des Bebauungsplanes führt zu einem Zusammenwachsen der Dorferweiterung aus der Zeit Anfang des 20. Jahrhunderts und der Produktionsstätte. Die historische Dorfsituation wird dadurch verunklärt. Dennoch wird der Erweiterung aus denkmalrechtlicher Sicht zugestimmt. Es wird empfohlen, die zu errichtenden Wohngebäude im südöst-

lichen Bereich der Erweiterungsfläche zu platzieren, es wird davon ausgegangen, dass diese Gebäude niedriger sind als 12 m OK Gelände. Die eher technischen Gebäudeteile wie Errichtung eines Gärstofflagers, Errichtung von PV-Anlagen oder Biogasanlagen sind vorzugsweise in den abseits zum Dorf liegenden Bereichen zu platzieren. Innerhalb der Genehmigungsverfahren wird die Denkmalpflege beteiligt werden, Beratungsgespräche zur Zeit der Vorplanung werden empfohlen.

Bewertung:
Die Belange des Denkmalschutzes können im nachgeordneten Verfahren gewahrt werden.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Plangebiet liegt außerhalb von gemeinschaftsrechtlich bedeutenden Schutzgebieten im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (2832-331) liegt im Norden mit dem Luciekanal allerdings nur etwa 110 m und im Westen mit der Jeetzel 380 m vom Plangebiet entfernt. 180 m nördlich anschließend zum Luciekanal beginnt das EU-Vogelschutzgebiet Lucie (DE2933-401).

Die von der Planung vorbereiteten Eingriffe haben keine Auswirkungen auf die Schutzziele der Gebiete, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen. Der Gewerbebetrieb rückt nicht näher an die Gebiete heran. Direkte Auswirkungen auf Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie etwa durch Stoffeinträge, Flächenverbrauch oder Störungen sowie indirekte Beeinträchtigungen durch eine Fragmentierung von Lebensräumen wertgebender Arten oder eine Beeinflussung des Grundwasserhaushalts sind auszuschließen. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Emissionen entstehen in Form von Lärm sowohl beim Bau der geplanten Vorhaben als auch beim Betrieb. Für die gewerblichen Nutzungen gelten die Grenzwerte der TA Luft, der GIRL und der TA Lärm. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen sind derzeit nicht erkennbar. Der Störungsgrad innerhalb des Sondergebietes ist auf den eines Gewerbegebietes festgelegt. Der Nachweis der Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Träger der Müllentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Wertstoffe (Altpapier und Plastik in gelben Säcken)

werden durch die beauftragten Unternehmen regelmäßig abgeholt.
Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral über eine Anlage auf dem Grundstück.

Nutzung von erneuerbarer Energie, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Die Nutzung von erneuerbarer Energie ist erwünscht. Die geplanten baulichen Anlagen werden nach dem Stand der Technik errichtet. Im Sondergebiet werden standortverträgliche Anlagen zur Versorgung des Betriebes mit erneuerbarer Energie (z.B. PV-Anlagen, standortverträgliche Biogasanlagen oder geothermische Anlagen) zugelassen.

Landschafts- und sonstige fachbezogene Pläne
Landschafts- und sonstige fachbezogene Pläne sind für das Plangebiet nicht erarbeitet worden. Im Rahmen der 132. Flächennutzungsplanänderung wurde eine Biotoptypenkarte für den Bereich des Plangebietes erstellt.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Die zu erwartenden Wirkungen und Wechselwirkungen liegen vor allem in Folge der zusätzlichen Bebauungen in den Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften und biologische Vielfalt. Diese Wirkungen bestehen zum Teil bereits durch die wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante bauliche Erweiterung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

5.2.3.1 Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen (BauGB § 1a, BNatSchG § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1).

Zur Unterstützung der Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt und die Regulierung des Regenwasserabflusses sollte eine Bodenversiegelung durch weitgehenden Verzicht auf vollversiegelte Bauweisen erfolgen. Bei Neuversiegelungen sollten grundsätzlich immer nur die Belegmaterialien verwendet werden, die eine optimale Durchlässigkeit des Regenwassers - unter Abwägung der vorgesehen Flächennutzung - zulassen. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist, soweit es die Untergrundverhältnisse ermöglichen, auf den unbebauten Freiflächen im Baugebiet und den angrenzenden Grünflächen zu versickern.

5.2.3.2 Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Für verbleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatschG i. V. m. § 1a BauGB die im Folgenden beschriebenen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen

Neben den ausgewiesenen Schutzpflanzungen stehen innerhalb des Änderungsbereichs auch Flächen nördlich des Sondergebiets für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung (Abb. 1). Die Fläche wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Geplant ist die Entwicklung einer zweischürigen Mähwiese oder Mähweide. Eine detaillierte Aufstellung des Kompensationsumfanges und der geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Planverfahren zu erbringen.

Flächenbilanz

Die nachfolgende Flächenbilanz ersetzt nicht die auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene durchzuführenden Eingriffsbilanzierungen. Sie gibt lediglich einen Überblick über die flächenmäßige Größenordnung der zu erwartenden Nutzungen im Geltungsbereich. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Folgende Nutzungen werden im Änderungsbereich vorbereitet:

Bestand:

Darstellung	Fläche [m²]

Planung:

Darstellung	Fläche [m²]

Darstellung	Fläche [m²]
Sondergebiet	60.595
Fläche für die Landwirtschaft	27.653
Fläche für Ver- u. Entsorgung	18
Grünfläche, Schutzpflanzung	9.490
Fläche für die Landwirtschaft	5.399
Fläche für die Landwirtschaft	25.200
Summe	**128.355**

Darstellung	Fläche [m²]
Sondergebiet	88.248
Fläche für Ver- u. Entsorgung	18
Grünfläche, Schutzpflanzung	14.889
Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft	25.200
Summe	**128.355**

5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung ist beabsichtigt, für den bestehenden Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zuzulassen. Eine Verlagerung der Gesamtanlage kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Die Fabrik wurde in der Nähe zu den landwirtschaftlichen Anbauflächen angesiedelt, um möglichst kurze Wege für die Anlieferer zu haben. Der Standort wird daher nicht in Frage gestellt.

Mehrere Alternativen zur Planung des Bereiches wurden zu Beginn des Verfahrens erörtert. Als erstes wurde angedacht, das Sondergebiet nach Westen auszudehnen. Im Westen ist der Klär- und Absetzteich angesiedelt, und im Norden wird das Oberflächenwasser in einem Teich gesammelt. Die Grabenparzelle mit dem bestehenden Bewuchs bildet eine natürliche Grenze. Dieser Vorschlag wurde daher verworfen.

Als zweite Möglichkeit wurde die Festlegung des Sondergebietes bis an den Waldrand nach Norden untersucht. Dieser Bereich ist aber für Natur und Landschaft wesentlich. Auch sollte der raumordnerisch vorgegebene Abstand von 100 m zum Waldrand berücksichtigt werden. Auf dieser Fläche ist es daher vorteilhaft, die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Als Alternative zu diesen Überlegungen wurde die Ausdehnung des Sondergebietes bis zur südlich angrenzenden öffentlichen Straße ausgearbeitet. Die Abgrenzung ist in der Landschaft klar ablesbar. Für die künftigen Anforderungen an bauliche Erweiterungen, um auf die Veränderungen des europäischen Marktes reagieren zu können, ist mit dieser Erweiterung genügend Raum. Der Betrieb kann innerhalb dieses Geltungsbereiches in den nächsten Jahren bauleitplanerisch gesichert werden. Zur Bebauung des Ortes Seerau i. d. L. können Anlagen geplant werden, die emissionsarm sind, wie z. B. Verwaltungsgebäude. Diese Variante wurde daher gewählt.

5.2.5 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen

Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen sind derzeit nicht absehbar.

Der im Plangebiet ansässige Betrieb lagert und verkauft Gemüse und Gewürze. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt etwa durch Unfälle oder Katastrophen entstehen durch die Planung nicht. Bei Brandfällen ist die Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Für sie muss mindestens 1.600l / min. vorgehalten werden. Direkt am Einfahrtstor befindet sich ein Oberflurhydrant. Auch bei der geplanten Erweiterung der Fabrik kann die Löschwassermenge sichergestellt werden. Im Notfall kann außerdem dem Lucie-Kanal das erforderliche Löschwasser entnommen werden.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden ein grünordnerischer Beitrag zur Eingriffsregelung und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Diese Untersuchungen wurden in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Schwierigkeiten ergeben sich generell aufgrund der mangelnden Datenlage. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg existiert kein Landschaftsrahmenplan, ein Landschaftsplan ist ebenfalls nicht vorhanden und Biotoptypenkartierungen liegen als Datenmaterial nicht vor. Eine örtliche Bestandsaufnahme musste vorgenommen werden, um die Umweltfolgen hinreichend beurteilen zu können.

5.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der TA Luft und TA Lärm und auf die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 3 BauGB mitgeteilten Informationen der Behörden. Nach Realisierung der Vorhaben ist eine Überprüfung nach 2 Jahren geplant.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmemissionen, durch die Errichtung von technischen Bauten und Anlagen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs ableiten lassen. Sie sind in diesem Umweltbericht nachvollziehbar aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Planung sind die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Für die Planung im Änderungsbereich ist zu diesem Zweck ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag erstellt worden. Wesentlich für die bestehenden nachbarschaftlichen Nutzungen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und der TA Luft, damit ein verträgliches

Miteinander gewährleistet werden kann. Auch die Anpflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen und die Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche können die Umweltbeeinträchtigungen mindern. Sie haben den Zweck, den speziellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu verbessern. Auf den verbleibenden Freiflächen innerhalb des Plangebietes kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern. Durch technische Vorkehrungen kann belastetes Oberflächenwasser zurückgehalten werden, was zu einer Verringerung der Gefährdung des Grundwassers führt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 132. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Lüchow (Wendland), den

Samtgemeindebürgermeister

Quellen

Altmüller, R. & H.-J. Clausnitzer (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

Assmann, T., W. Dormann, H. Främbs, S. Gürlich, K. Hankdke, T. Huk, P. Sprick & H. Terlutter (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

Gürlich, S., R. Suikat, W. Ziegler (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

Klausnitzer, B., U. Klausnitzer, E. Wachmann, Z. Hromádko (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

Koperski, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

Krüger, T., Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespfl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Lobenstein, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

Müller-Motzfeld, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: Freude, H., Harde, K. W., Lohse, G.A. & Klausnitzer, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, Naturschutzbund Deutschland (online 2017): batmap. - http://www.batmap.de/web/start/karte

NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004a): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Bearbeitung: E. Bierhals, O. v, Drachenfels, M. Rasper. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24. Jg. Nr. 4, S. 231-240. Hildesheim.

NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004b): Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. Bearbeitet: S, Jungmann, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 Jg. Nr. 2, S. 77-176. Hildesheim.

NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (online 2017): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/ naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

Podlucky, R. & Fischer, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004

Theunert (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

Wachmann, E. R. Platen, D. Barndt (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

Zahradnik, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.

ANHANG

Artenschutzfachbeitrag, Planungsgruppe Marienau, Nov. 2018

Ergänzende Stellungnahme zum Geruchsgutachten Fa. Steinicke, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Mai 2006

Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz & Landschaftsplanung

Bauleitplanung der Samtgemeinde und Stadt Lüchow (Wendland) im Ortsteil Seerau i. d. Lucie, Landkreis Lüchow-Dannenberg

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 21.11.2018

Auftraggeber

Planungsbüro A. Pesel
29482 Küsten

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Neetzetalstraße 13
21368 Dahlem

Tel.: 05851-60 20 17
Fax: 05851-60 20 18
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG 4

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET 7

4 MATERIAL UND METHODEN 8
4.1 Datenrecherche 8
4.2 Habitatanalyse 8
4.3 Potenzialanalyse 8
4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 8

5 ERGEBNISSE 9
5.1 Habitatanalyse 9
5.2 Potenzialanalyse 10

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG 21
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen 21
6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten 21
6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten 22
6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 23

7 ZUSAMMENFASSUNG 27

8 QUELLEN 28

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Nordwestlich der Ortschaft Seerau in der Lucie (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist die Erweiterung eines Gewürze verarbeitenden Betriebes geplant. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sowie durch einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nutzungsänderungen geschaffen werden (Abb. 1).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird eine Potenzialanalyse mit einer Darstellung aller besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist nicht vollzugsfähig und damit unzulässig, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich

die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden[1]. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)[1]. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

[1] § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

In **Anhang II der FFH-Richtlinie** werden Tierarten von gemeinschaftlichem, europäischem Interesse geführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

Eine erhebliche Schädigung liegt dabei gemäß § 19 Abs. 5 BNatSchG in der Regel nicht vor bei

- nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
- nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
- einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans im Ortsteil Güstneitz (Abb. 1).

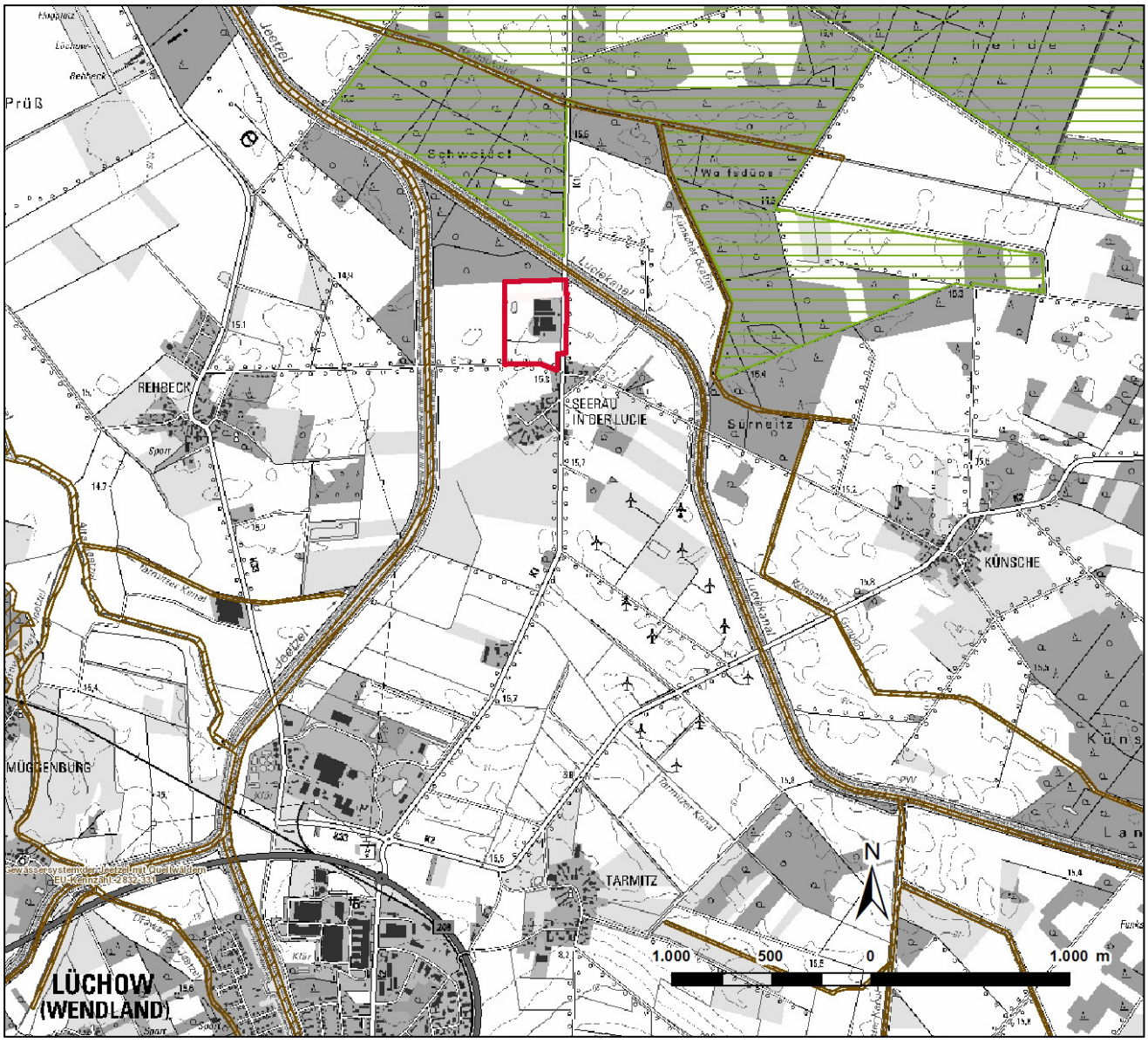

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet), des FFH-Gebiets „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (2832-331) entlang der Fließgewässer (braun schraffiert) und des EU-Vogelschutzgebietes DE2933-401 „Lucie“ (grüne Schraffur)

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, TK 25 LGLN © 2018]

Der ca. 13,4 ha große Geltungsbereich umfasst das Gelände des Gewerbebetriebes sowie angrenzende Acker- und Brachflächen. Im Westen der Fläche befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Der Geltungsbereich wird an seinen Rändern von Gehölzen (Baumreihen und Hecken) eingefasst. Im Osten gehört auch der Straßenraum der K 1 zum Gebiet.

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2018a)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Habitatanalyse

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehungen am 17. Oktober 2018 auf die Habitateignung für diese Arten untersucht.

4.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Habitatanalyse

Etwa ein Viertel des Geltungsbereichs wird von den versiegelten bzw. überbauten **Gewerbeflächen** mit Hallen, Park- und Lagerflächen sowie Fahrstraßen ohne Eignung für besonders geschützte Arten eingenommen. Höhlen, Spalten oder andere geeignete Strukturen für an Gebäuden brütende Vogelarten oder Fledermäuse sind aufgrund der Metallbaukonstruktionen ohne Zwischenwände sowie fehlender Dachböden und Keller nicht vorhanden. Daher ist nur im Ausnahmefall mit Vorkommen von Arten aus diesen Gruppen zu rechnen. Auch ein zum Betrieb gehörendes, ca. 400 m² großes, naturfernes, eingezäuntes Absetzbecken mit steilen, befestigten Ufern und ohne Vegetation bietet keine geeigneten Strukturen für besonders geschützte Arten.

Ein **Wohngrundstück** mit Ziergarten sowie Scherrasenflächen und kleinflächige Zierhecken bieten anspruchslosen Wirbellosenarten geeignete Habitatstrukturen. Die Eignung dieser Strukturen als Vogelbrutplatz für störungstolerante Arten der Siedlungen, z.B. in einzelnen Nistkästen, ist eingeschränkt. Nischen, Spalten oder Öffnungen am Dach oder im Dach-Wandübergangsbereich sind nicht vorhanden. Mit Fledermausquartieren ist daher nicht zu rechnen.

Hecken entlang der Verkehrswege aus heimischen Arten, wie Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sind naturnah ausgebildet und bieten, insbesondere in Bereichen mit Überhältern, Kleinsäugern, Brutvögeln und Wirbellosen geeignete Bedingungen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind sie geeignet. Fledermäuse können die Strukturen als Flugroute und zur Jagd nutzen. Sie finden vor allem im **Altbaumbestand** aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Linde (*Tilia spec*.) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) auch als Tagesversteck, und Quartier geeignete Strukturen. Dabei handelt es sich zumeist um mittelalte bis alte, gepflegte Straßenbäume mit Stammdurchmessern bis zu 50 cm Durchmesser. Habitatstrukturen mit herausragender Eignung für besonders geschützte Arten, wie große Baumhöhlen oder für Greifvögel geeignete Nester wurden allerdings nicht festgestellt.

Große Teile im Norden und Westen des Geltungsbereichs werden von **Halbruderalen Gras- und Staudenfluren** eingenommen. Charakteristische Pflanzenarten sind Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Breitblättriger Wegerich (*Plantago major*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Schneckenklee (*Medicago lupulina*), Kanadisches Berufskraut (*Conyza canadensis*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und Quecke (*Elymus repens*). Der Untergrund ist vor allem im Bereich der Hallen durch Baufahrzeuge verdichtet und mit Bauschutt belastet. Die Flächen sind in erster Linie als Lebensraum für Wirbellosenarten, daneben auch für Reptilien sowie in den randlichen Bereichen auch als Landlebensraum für Amphibien geeignet. Als Nahrungsflächen können sie von den Brutvögeln der Umgebung aufgesucht werden. In störungsarmen Randbereichen sind auch Vorkommen von Bodenbrütern nicht auszuschließen.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs liegt ein ca. 1.900 m² großes **Regenrückhaltebecken** mit steilen Ufern aber auch naturnahen Flachwasserbereichen. Diese sind mit Sumpfsimse (*Eleocharis palustris*) und Wasser-Linse (*Lemna minor*) sowie Grünalgen bewachsen. Die Ufer sind teilweise von Rehwild zertreten. Hier kommen u.a. Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Gliederbinse (*Juncus articulatus*) und Krötenbinse (*Juncus bufonius*) vor. Die steile Uferböschung mit weit austretenden Kunststoffrohren zur Entwässerung der umgebenden Flächen ist recht hoch; hier wird die Vegetation von der Quecke (*Elymus repens*) dominiert. Das Becken ist als Laichgewässer für Amphibien geeignet. Von Vögeln und Fledermäusen kann es zur Nahrungssuche bzw. Jagd aufgesucht werden. Störungstolerante Vogelarten können hier im Einzelfall evtl. auch brüten.

Am Westrand des Geltungsbereichs verläuft ein breiter **Graben** mit Regelprofil und steilen Ufern. Die Vegetation ist recht dicht und weist eine gewässertypische Vegetation aus Schilf (*Phragmites australis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Wasser-Linse

(*Lemna minor*), Schlank-Segge (*Carex acuta*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) sowie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Wie das Rückhaltebecken ist er als Laichgewässer für Amphibien geeignet und kann von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche bzw. Jagd aufgesucht werden. Auch als Vogelbrutplatz sind geeignete Strukturen vorhanden. Für Fledermäuse ist er zudem als Flugstraße geeignet.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird von einer **Ackerbrache** und einer **Pferdeweide** ohne besondere Habitatstrukturen aber dennoch mit einer Eignung für eher anspruchslose Wirbellosenarten eingenommen. Die Weidefläche war zum Zeitpunkt der Geländeerfassung durch die Nutzung besonders stark beansprucht und wies nur eine lückige Vegetation aus Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) und Breitblättrigem Wegerich (*Plantago major*) auf. Auf dem Acker ist auch das Vorkommen von Bodenbrütern möglich.

5.2 Potenzialanalyse

5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2018a) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2018).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind.

Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen von **Biber** (*Castor fiber*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden. Sporadisch können die Arten, für die Vorkommen aus der Umgebung bekannt sind, allerdings im Gebiet auftreten. So ist der Graben am Westrand des Geltungsbereichs als Wanderkorridor für den Fischotter und eingeschränkt auch für den Biber geeignet. Regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungsgebiete sind im Gebiet jedoch nicht vorhanden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüschen und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Da für die Art geeignete Gehölze, insbesondere Beeren tragende Sträucher in den Plangebieten weitgehend fehlen, ist aber nicht mit einem Vorkommen in den Untersuchungsgebieten zu rechnen.

Das Plangebiet weist für eine Reihe von Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf (Tabelle 1). Altbaumbestände bieten geeignete Strukturen für Balz- oder Zwischenquartiere sowie unregelmäßig genutzte Tagesverstecke von Fledermäusen. Von einer Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße ist auszugehen. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier wurden nicht festgestellt. Auch im Altbaumbestand wurden keine als Winterquartier geeigneten Höhlen gefunden.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor und wur-

de 2016 südlich von Uelzen festgestellt. Eine Nutzung der Gebiete zur Jagd und als Flugstraße sowie Tagesverstecke im Altbaumbestand sind daher nicht auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitate, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren. In den Untersuchungsgebieten ist eine Nutzung als Jagdgebiete und Tagesversteck durch die Art möglich. Tagesverstecke oder Sommerquartiere sind im Altbaumbestand nicht auszuschließen.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Vorkommen sind im Altbaumbestand möglich, und eine Nutzung des Grabens, der Gehölze, des Rückhaltebeckens und der Gärten als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Im Gebäudebestand sind Sommerquartiere und Tagesverstecke einzelner Tiere möglich. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Gebiet sind Tagesverstecke und Sommerquartiere in Altbäumen sowie eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße möglich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Gebiet sind Tagesverstecke, Sommer- und Paarungsquartiere im Altbaumbestand nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist eine Nutzung als Jagdgebiet möglich.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebiets sind Kolonien in Schnega, Dannenberg und Gartow bekannt (Manthey, mündliche Mitteilung). Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung von der Wochenstube aufsucht, sind im Gebiet eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sowie eine Nutzung der Altbäume als Tagesversteck von Männchen nicht auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Im strukturarmen, neuen Baubestand sind Quartiere aber auszuschließen. Eine Nutzung aller vier Untersuchungsgebiete als Jagdgebiet durch die Art ist hingegen möglich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen. Tagesverstecke im Altbaumbestand, insbesondere zur Zugzeit, sowie eine Nutzung als Jagdgebiet sind im Plangeltungsbereich nicht auszuschließen.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor. Eine Nutzung des Gebiets zur Jagd ist möglich. Auch Tagesverstecke, Sommer- und Winterquartiere einzelner Tiere im Altbaumbestand sind nicht auszuschließen. Wochenstuben und individuenreiche Quartiere sind aufgrund der strukturell wenig geeigneten Umgebung hingegen nicht zu erwarten.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Tagesverstecke, Sommer- und Paarungsquartiere sowie eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sind möglich.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Im Gebiet sind Balzquartiere im Spätsommer und Tagesverstecke übersommernder Individuen sowie Winterverstecke möglich. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Sommerquartiere und Tagesverstecke sind im Gebiet möglich. Darüber hinaus ist eine Nutzung als Jagdgebiet (im Bereich des Regenrückhaltebeckens) und Flugstraße möglich. Wochenstuben sind mangels größerer Baumhöhlen nicht zu erwarten.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahe Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Vorkommen von Tagesverstecken, Sommer- und Paarungsquartieren sowie eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sind im Gebiet nicht auszuschließen.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Vorkommen**	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2	T	J, F
Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	S, T	J
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	2	V	T	J
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G	S, T	J, F
Fransenfledermaus	*M. nattereri*	2	-	S, T	J, F
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	-	-
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	D	B, S, T	J
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	V	T	J, F
Kleine Bartfledermaus	*M. mystacinus*	2	V	-	J
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	1	V	T	J
Mopsfledermaus	*Barbestella barbastellus*	1	2	S, T, W	J
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	N	-	B, S, T	J, F
Nordfledermaus	*Eptesicus nilsonii*	2	G	-	-
Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	N	1	-	-
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	-	B ,S, T	J, F
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	II	D	-	-
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	-	S, T	J., F
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	1	D	-	-
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-	B, S, T	J, F

* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend
** W = Winterquartier, S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, Wo = Wochenstube; J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet **nicht** zu erwarten:

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind zwar aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes, z.B. aus Gartow, bekannt (mündliche Mitteilung F. Manthey). Quartiere und eine Nutzung zur Jagd sind aber aufgrund der fehlenden Habitateignung nicht zu erwarten.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotios alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelelbe. Regelmäßige Vorkommen sind aufgrund fehlender großer Gewässer im Gebiet nicht zu erwarten.

Die **Zweifarbfledermaus** (*Vespertilio murinus)* kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus der Umgebung des Untersuchungsgebiets nicht bekannt. Regelmäßige Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel, Eichhörnchen und Maulwurf möglich.

5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für das Untersuchungsgebiet ist von Brutvogelgemeinschaften auszugehen, die sich aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten dörflicher Siedlungsränder und der Feldmark zusammensetzen. In Tabelle 2 werden die potenziellen Brutvogelarten des Gebiets aufgeführt.

Aus der Gruppe der **Gebäudebrüter** ist mit Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler und Straßentaube zu rechnen. Weiterhin sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Haussperling, Rauch-** und **Mehlschwalbe** möglich.

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke**, **Gelbspötter**, **Girlitz, Kernbeißer**, **Kuckuck, Nachtigall**, **Neuntöter** und **Pirol** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Austernfischer, Goldammer, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze und Zilpzalp in störungsarmen Randbereichen möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen **Baumpieper**, **Feldlerche**, **Flussregenpfeifer**, **Grauammer, Heidelerche**, **Ortolan**, **Rebhuhn** und **Wachtel** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen**- und **Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star** und **Trauerschnäpper** fünf Arten der Roten Listen.

Im Bereich des Grabens und des Regenrückhaltebeckens sind Vorkommen der häufigen Wasservogelarten, Graugans und Stockente sowie der auf den Vorwarnlisten geführten Arten **Blässhuhn** und **Teichhuhn** möglich.

Aus der Gruppe der **Greifvögel und Eulen** ist ein Vorkommen des Turmfalken nicht auszuschließen.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel des Plangebiets

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Amsel	*Turdus merula*	-	-
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	-	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-
Baumpieper	***Anthus trivialis***	**V**	**3**
Blässhuhn	***Fulica atra***	**V**	**-**
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	**3**	**3**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-
Buntspecht	*Dendrocopus major*	-	-
Dohle	*Coloeus monedula*	-	-
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	-
Eichelhäher	*Glandarius garrulus*	-	-
Elster	*Pica pica*	-	-
Feldlerche	***Alauda arvensis***	**3**	**3**
Feldsperling	***Passer montanus***	**V**	**V**
Flussregenpfeifer	***Charadrius dubius***	**3**	**-**
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactila*	-	-
Gartengrasmücke	***Sylvia borin***	**V**	**-**
Gartenrotschwanz	***P. phoenicurus***	**V**	**V**
Gelbspötter	***Hippolais icterina***	**V**	**-**
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-
Girlitz	***Serinus serinus***	**V**	**-**
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	-
Grauammer	***Emberiza calandra***	**1**	**V**
Graugans	*Anser anser*	-	-
Grauschnäpper	***Muscicapa striata***	**3**	**V**
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-
Grünspecht	*Picus viridis*	-	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-
Haussperling	***Passer domesticus***	**V**	**V**
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-
Heidelerche	***Lullula arborea***	**V**	**V**
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	-	-
Kernbeißer	***C. coccothraustes***	**V**	**-**
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	-	-
Kleiber	*Sitta europaea*	-	-
Kohlmeise	*Parus major*	-	-
Kuckuck	***Cuculus canorus***	**3**	**V**
Mauersegler	*Apus apus*	-	-
Mehlschwalbe	***Delichon urbicum***	**V**	**3**
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	-	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-
Nachtigall	***Luscinia megarhynchos***	**V**	**-**
Neuntöter	***Lanius collurio***	**3**	**-**

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Ortolan	***Emberiza hortulana***	**2**	**3**
Pirol	***Oriolus oriolus***	**3**	**V**
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**3**	**3**
Rebhuhn	***Perdix perdix***	**2**	**2**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	-	-
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	-	-
Star	***Sturnus vulgaris***	**3**	**3**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-
Straßentaube	*Columba livia* f. *domestica*	-	-
Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	-
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	-
Teichhuhn	***Gallinula chloropus***	**-**	**V**
Trauerschnäpper	***Ficedula hypoleuca***	**3**	**3**
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-
Wachtel	***Coturnix coturnix***	**V**	**V**
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	-	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)
*Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Als **Gastvogelhabitat** besitzt das Plangebiet aufgrund der Siedlungsnähe und der Störungen durch den Gewerbebetrieb keine besondere Bedeutung. Die Ruderal- und Ackerflächen sowie die Gehölze dienen aber zeitweise als Nahrungshabitat für die Brutvögel angrenzender Siedlungs- und Offenlandbereiche.

5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor. Im Plangebiet gibt es mit dem Regenrückhaltebecken und dem Graben entlang der Westgrenze zwei Biotope, die als Laichgewässer für Amphibien geeignet sind.

Für die nur noch selten vorkommende **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) sind die Habitatstrukturen der Gewässer nicht geeignet, so dass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.

Die **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) hat ein ähnliches Verbreitungsgebiet wie die Kreuzkröte. Sie ist jedoch weniger auf Pionierlebensräume spezialisiert. Daher ist ein Vorkommen im Bereich der Gewässer nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen des **Kammmolchs** (*Triturus cristatus*) an den Gewässern ist möglich.

Der **Kleine Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) kommt an kleineren Stillgewässern unterschiedlicher Art vor. Seine Verbreitung ist in Niedersachsen nur unvollständig bekannt. Die Gewässer des Plangebietes und ihr Umfeld sind nur bedingt als sporadisch genutzter Lebensraum oder Wanderkorridor geeignet.

Der **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) kommt im niedersächsischen Tiefland verbreitet vor. Er besiedelt Gebiete mit hohen Grundwasserständen, wo er vorzugsweise in Feuchtgrünländern mit ausgeprägten Grabenstrukturen sowie in Feuchtwäldern anzutreffen ist. Als Landlebensraum bevorzugt er frostgeschützte Grabenränder und Ufer sowie feuchte Gehölzbestände mit Binsen- und Seggenvegetation. Vorkommen einzelner Moorfrösche oder einer kleinen Population im Bereich der Gewässer des Gebietes sind nicht auszuschließen.

Auch für den **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) gilt, dass die Gewässerstrukturen zwar nicht besonders geeignet sind, ein kleines Vorkommen aber dennoch nicht auszuschließen ist.

Vorkommen von **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte möglich.

5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis)* und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Aufgrund der hohen Störungsintensität und des stark verdichteten Bodens im Bereich der Ruderalflächen ist mit dauerhaften Vorkommen der sehr seltenen Schlingnatter im Gebiet nicht zu rechnen. Ein Vorkommen der Zauneidechse in den Randbereichen ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse möglich.

5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie sind mangels geeigneter Habitatstrukturen in den vorhandenen Gewässern nicht im Gebiet zu erwarten.

Auch aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind keine Vertreter der Artengruppe im Plangebiet zu erwarten.

Möglich erscheint hingegen ein Vorkommen des in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) im Graben am Westrand des Gebietes. Um festzustellen, ob eine Beeinträchtigung dieser Art gemäß § 19 BNatSchG zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen kann, wird sie hier zusätzlich zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet.

Die untere Jeetzelniederung bei Lüchow wird vom NLWKN (online 2018a) als Besiedlungsschwerpunkt geführt. Als Primärgewässer werden Altarme, Altwässer oder Restwassertümpel in regelmäßig überfluteten Flussauen besiedelt. Sekundärgewässer sind warme, pflanzenreiche, schlammige und nährstoffreiche Entwässerungsgräben. Hierbei werden auch hohe Wassertemperaturen und geringe Sauerstoffgehalte unter 2 mg / l toleriert. Der Schlammpeitzger kann diese ungünstigen Lebensbedingungen durch Luftatmung und Eingraben in verschlammte Gewässerbereiche überstehen. Allerdings kann aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser Art auch an ungünstige Lebensbedingungen das Vorkommen einzelner Tiere nicht ausgeschlossen werden.

5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons)*
- Zierliche Moosjungfer *(Leucorrhinia caudalis)*
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Alle diese Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die die Gewässerhabitate im Untersuchungsgebiet nicht erfüllen. Bodenständige Vorkommen dieser Arten sind daher nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen weniger anspruchsvoller Arten, z.B. von Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*) oder Blaugrüner Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) möglich.

5.2.7 Käfer

Für die Gruppe der Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), ZAHRADNIK (1985), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. In den Bäumen der Plangebiete wurden keine Höhlen mit Mulmkörpern gefunden. Vorkommen in den Untersuchungsgebieten sind mangels geeigneter Habitatbäume daher nicht zu erwarten. Auch vom ebenfalls sehr seltenen **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) mit einer Bindung an physiologisch geschwächte Stellen (z.B. Astabbrüche) an alten, starkstämmigen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sind keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Geeignete Habitate oder Futterpflanzen kommen im Untersuchungsgebiet zudem nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*), möglich.

5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) in den Gebieten möglich.

5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum)* ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für die Untersuchungsgebiete sind Vorkommen dieser Arten daher nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten lediglich besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apoidae) sowie von der Hornisse (*Vespa crabro*) und Waldameisen (*Formica spec.*) möglich. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in den Gebieten nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Realisierung der Planung bewirkt den Verlust von Ackerflächen im Süden des Gebietes durch den Bau eines Behälters für organische Flüssigkeiten und ein neues Verwaltungsgebäude. Darüber hinaus sollen Wohnungen für Mitarbeiter entstehen. Für weitere Flächen sowie die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Nutzungsänderungen geplant.

6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Die in Kapitel 5.2 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die im Plangebiet potenziell vorkommen, werden in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	Auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands geführte Arten	
	Baumpieper	*Anthus trivialis*
	Blässhuhn	*Fulica atra*
	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
	Feldlerche	*Alauda arvensis*
	Feldsperling	*Passer montanus*
	Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*
	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
	Gartenrotschwanz	*P. phoenicurus*
	Gelbspötter	*Hippolais icterina*
	Girlitz	*Serinus serinus*
	Grauammer	*Emberiza calandra*
	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*
	Haussperling	*Passer domesticus*
	Heidelerche	*Lullula arborea*
	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*
	Kuckuck	*Cuculus canorus*
	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*
	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
	Neuntöter	*Lanius collurio*
	Ortolan	*Emberiza hortulana*
	Pirol	*Oriolus oriolus*
	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*
	Rebhuhn	*Perdix perdix*
	Star	*Sturnus vulgaris*
	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*
	Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*
	Wachtel	*Coturnix coturnix*
	42 weitere verbreitete und ungefährdete Arten	

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*
	Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*
	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*
	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
	Fransenfledermaus	*M. nattereri*
	Gr. Abendsegler	*Nyctalus noctula*
	Gr. Mausohr	*Myotis myotis*
	Kl. Abendsegler	*Nyctalus leisleri*
	Kl. Bartfledermaus	*M. mystacinus*
	Mopsfledermaus	*Barbestella barbastellus*
	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*
	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*
	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*
	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*
Amphibien	Kammmolch	*Triturus cristatus*
	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*
	Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*
	Moorfrosch	*Rana arvalis*
	Laubfrosch	*Hyla arborea*

Hinzu kommt die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*). Sie ist aber nicht von der Planung betroffen, da sich ihr potenzielles Vorkommen auf die Ruderalflächen im Nordwesten des Gebietes beschränkt. Diese werden nicht von der Planung berührt, so dass sich keine Änderungen gegenüber dem bestehenden Zustand ergeben.

6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken und Hautflügler möglich (Tab. 4).

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	*Erinaceus europaeus*
	Europäischer Maulwurf	*Talpa europaea*
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	*Bufo bufo*
	Grasfrosch	*Rana temporaria*
	Teichfrosch	*Pelophylax „esculentus“*
	Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*
	Bergmolch	*Ichthyosaura alpestris*
Reptilien	Blindschleiche	*Anguis fragilis*
	Waldeidechse	*Lacerta vivipara*

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Libellen	Klein- u. Großlibellen	Odonata
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	*Helix pomatia*
Hautflügler	Hornisse	*Vespa crabro*
	Gattung Waldameisen	*Formica spec.*
	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

Hinzu kommt mit dem Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) eine Fischart aus Anhang II der FFH-Richtlinie. Sie ist aber nicht von der Planung betroffen, da sich ihr potenzielles Vorkommen auf den Graben am Westrand des Gebietes beschränkt. Dieser wird nicht von der geplanten Umnutzung berührt, so dass sich keine Änderungen gegenüber dem bestehenden Zustand ergeben.

6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.4.1 Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Eine entsprechende Gefährdung für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht jedoch nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere in der von der Umnutzung betroffenen Fläche vorhanden sind. Um eine Tötung von Tieren in Tagesverstecken oder Sommerquartieren zu vermeiden sind Rodungen von Altbäumen erforderlichenfalls innerhalb der gesetzlichen Fäll- und Schnittzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Mögliche Sommerquartiere und Tagesverstecke einzelner Tiere im Gebäudebestand werden nicht berührt, da für die Gebäude durch die Planung keine Umnutzung vorgesehen ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Auflage eingehalten wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung
Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Zwar ist davon auszugehen, dass insbesondere die Baumreihen und Hecken des Gebietes als Leitlinien von jagenden oder wandernden Fledermäusen genutzt werden. Aufgrund der nur vorübergehenden Störung während der Bauarbeiten in der Hellphase, ist baube-

dingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist im Bereich der als Leitlinien in Frage kommenden Strukturen nicht mit über deutlich das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist allerdings auszuschließen. Auch ist die Beleuchtung der Neubauflächen so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung soweit wie möglich vermieden wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgaben nicht zu erwarten.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Lebensstätten in Form von Wochenstuben und Winterquartieren der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden. Eine Beschädigung von Tagesverstecken, Sommer- Balz- und Zwischenquartieren im Altbaumbestand an den Straßenrändern kann jedoch mit Ausnahme der Kleinen Bartfledermaus für die Arten nicht ausgeschlossen werden.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
Die verbleibenden Straßenbäume sowie der Großbaumbestand in der Ortschaft Seerau und im Wald nördlich des Plangebietes bieten gleichermaßen oder besser geeignete Tagesverstecke als die ggf. von einer Rodung betroffenen, aufgrund der regelmäßigen Pflege eher strukturarmen Straßenbäume. Zudem sind nur wenige Bäume von einer Rodung betroffen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

6.4.2 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind ggf. Gehölzrodungen sowie Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Mögliche Brutplätze im Gebäudebestand werden nicht berührt, da für die Gebäude durch die Planung keine Umnutzung vorgesehen ist. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung
Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Plangebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem ggf. Gehölzrodungen sowie die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Auflage eingehalten wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen der in Tabelle 3 aufgeführten Arten ist für die potenziell im Bereich der von den geplanten Nutzungsänderungen betroffenen Flächen am Boden brütenden Vogelarten sowie für Brutvögel in den Gehölzen an der Straße nicht auszuschließen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Nicht betroffen sind die außerhalb der Bereiche mit geplanten Nutzungsänderungen an den Gewässern vorkommenden Arten Graugans und Stockente sowie **Blässhuhn** und **Teichhuhn** ebenso wie die Gebäudebrüter Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler und Straßentaube sowie **Haussperling, Rauchschwalbe**, **Mehlschwalbe** und **Turmfalke**.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Die Arten finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden und neu angelegten Grünflächen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes sowie auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstrukturen kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Von den Bodenbrütern **Baumpieper**, **Feldlerche, Flussregenpfeifer, Grauammer, Ortolan** und **Rebhuhn** ist allenfalls mit einzelnen Brutpaaren zu rechnen. Dabei handelt es sich um Zugvogelarten, die ihre Brutreviere jährlich an wechselnden Plätzen begründen. Für die Brutplatzwahl bildet die nach der Ankunft in den Brutgebieten vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei der normalen Nutzung fällt auf potenziell geeigneten Ackerflächen wie dem überplanten Schlag z.B. bei Raps- oder Maisanbau die Habitateignung für diese Arten in manchen Jahren vollständig aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf anderen geeigneten Flächen neu einrichten müssen.

Im vorliegenden Fall finden sie auf den verbleibenden Brachflächen des Plangebiets oder in dessen Umfeld gleich- oder höherwertigere Flächen. Dazu gehören die südlich des Plangeltungsbereichs liegenden Ackerbrachen und Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen und die als Grasacker teils nur extensiv ackerbaulich bewirtschafteten, teils am Waldrand gelegenen Flächen westlich und nördlich davon. Die Bereiche östlich der K 1 liegen zudem innerhalb einer Flächenkulisse mit Förderungen zum Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan (NLWKN online 2018b).

Von den potenziell in den Gehölzen im Bereich möglicher Zufahrten vorkommenden Arten **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star** und **Trauerschnäpper** (Höhlenbrüter) sowie **Bluthänfling**, **Gelbspötter**, **Girlitz**, **Kernbeißer**, **Kuckuck, Neuntöter** und **Pirol** (Freibrüter) sind auch bei Betrachtung des „worst case“ nur einzelne Revierpaare betroffen. Sie finden insbesondere entlang der die Straßen begleitenden Gehölze, im Altbaumbestand der Ortschaft Seerau sowie am Waldrand der Lucie nördlich des Plangebietes weiterhin geeignete Bruthabitate. Eine kleinräumige Verlagerung der Brutplätze auf gleichermaßen oder besser geeignete Flächen ist daher auch für diese Arten möglich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten bleibt also für alle Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

6.4.3 Artengruppe Amphibien

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht vor allem, wenn Laichgewässer, Landlebensräume oder Winterverstecke gerodet oder überbaut werden. Das Regenrückhaltebecken als potenzielles Laichgewässer der Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Laubfrosch ist nicht von der Umnutzung betroffen. Die zu bebauenden Ackerflächen werden potenziell nur unregelmäßig als sommerlicher Landlebensraum genutzt. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung der betroffenen Arten sicher zu vermeiden, sind daher Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Amphibien, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Mit Winterlebensräumen der genannten Arten ist im von der Umnutzung betroffenen Bereich aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu rechnen, so dass eine Tötung im Winterversteck nicht zu erwarten ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Auflage eingehalten wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können insbesondere während der Laichzeit im Bereich von Gewässern durch Bewegungen und Lärm auftreten. Da das Laichgewässer im Plangebiet deutlich außerhalb der von der Umnutzung betroffenen Bereiche liegt, ist nicht mit dem Eintreten erheblicher Störungen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Das Regenrückhaltebecken als potenzielles Laichgewässer der Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Laubfrosch wird nicht zerstört oder beschädigt. Auch ist durch die Umnutzung im Plangebiet nicht mit randlichen negativen Einflüssen auf die Habitatqualität des Gewässers zu rechnen.

Die durch die Planung direkt betroffenen Ackerflächen werden nur sporadisch von Amphibien genutzt. Daher handelt sich nicht um eine essenzielle Lebensstätte im Sinne eines unverzichtbaren Bestandteils im Habitatverbund zur Aufrechterhaltung der Funktion eines Amphibienlebensraums.

Die Funktion des am Westrand des Plangebiets verlaufenden Grabens als ein geeigneter Wanderkorridor für Amphibien bleibt zudem auch nach der Planungsrealisierung erhalten.

Daher ist nicht von einer Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG auszugehen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien ist nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Nordwestlich der Ortschaft Seerau in der Lucie in der Samtgemeinde Lüchow (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist die Erweiterung eines Gewürze verarbeitenden Betriebes geplant. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sowie durch einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nutzungsänderungen geschaffen werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Plangebiet weist für eine Reihe von Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und ggf. Gehölzrodungen innerhalb der gesetzlichen Fäll- und Schnittzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar
- Abschirmen der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze von Beleuchtung

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

Marienau, 21. November 2018

Thilo Christophersen

Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespfl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2018): batmap. - http://www.batmap.de/web/start/karte.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2018a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (ONLINE 2018b): Basisdaten_wms auf www.umweltkarten-niedersachsen.de.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.

Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG

Immissionsschutz, Klima, Aerodynamik, Umweltsoftware

An der Roßweid 3, D - 76229 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 6 25 10 - 0
E-Mail: info.ka@lohmeyer.de
URL: www.lohmeyer.de

Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND BEBAUUNGSPLAN FA. STEINICKE, LÜCHOW-SEERAU

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME

Auftraggeber: Stadt Lüchow (Wendland)
Theodor-Körner-Straße 14
29439 Lüchow

Dipl.-Met. A. Rühling

Mai 2006
Projekt 60573-06-03
Berichtsumfang 6 Seiten

Ergänzend zum Geruchsgutachten vom April 2006 soll untersucht werden, welche Auswirkungen eine deutliche Erhöhung der Geruchsemission der Firma Steinicke auf die Geruchsbelastung in den nächstgelegenen Wohnbereichen hat.

Die Rückrechnung der Begehungsdaten der EUROFINS/ERGO Forschungsgesellschaft mbH, Hamburg, ergab für die Situation während der Begehung eine Geruchsemission von 1 000 GE/s. Es wurde zusätzlich eine Ausbreitungsrechnung mit einem fiktiven Wert von 50 000 GE/s als Emission der Firma Steinicke durchgeführt.

Die Ausbreitungsrechnung erfolgten mit dem Programmsystem WinAUSTAL2000 des Ingenieurbüros Lohmeyer, Karlsruhe. Die Ausbreitungsrechnungen wurden analog zu den Berechnungen im Geruchsgutachten durchgeführt. Die Rechenparameter des Rechenlaufs sind im Anhang in der Dokumentation der AUSTAL2000 log-Datei nachlesbar.

Das Ergebnisse der Berechnung ist für die bodennahen Verhältnisse (Mittel von 0 bis 3 m ü. Grund) als Isolinienbild dargestellt.

Nachfolgend sind die Wahrnehmungshäufigkeiten am nächstgelegenen Wohnhaus für die Emissionen 1 000 GE/s, 5 000 GE/s und 50 000 GE/s aufgetragen.

Emission	Geruchswahrnehmungshäufigkeit in % der Jahresstunden
1 000 GE/s	1
5 000 GE/s	2
50 000 GE/s	3

Geruchsbelastung am nächstgelegenen Wohnhaus

Die Berechnungen zeigen, dass selbst bei einer deutlichen Steigerung der Geruchsemissionen der Firma Steinicke die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten am Ortsrand nur geringfügig ansteigen.

Dies ist eine Folge der Häufigkeiten von Winden aus dem nördlichen Richtungssektor. Winde aus dem Richtungssektor Nordwest (310 Grad) bis Nord (360 Grad) kommen insgesamt in weniger als 9 % der Jahresstunden vor (8.9 %). Ähnliches (8.1 % Häufigkeit) gilt auch für Winde aus dem Sektor Nord (10 Grad) bis Nordost (50 Grad). Da die Betriebs- und Emissionszeit der Firma Steinicke 3 500 Stunden pro Jahr beträgt, reduziert sich die Häufigkeit von Situationen mit Wind aus Nord und gleichzeitiger Geruchsemission um den Faktor 3 500 / 8 760.

Aus diesen Gründen kann es am Ortsrand von Seerau rechnerisch (d.h. bei sehr hoher Emission und fehlender Verdünnung) nicht zu einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit von mehr als 10 % der Jahresstunden (Immissionswert für Wohngebiete nach GIRL) kommen. Berücksichtigt man noch die Verdünnung der Geruchsstoffe beim Transport in der Atmosphäre, so erhält man deutlich geringere Wahrnehmungshäufigkeiten.

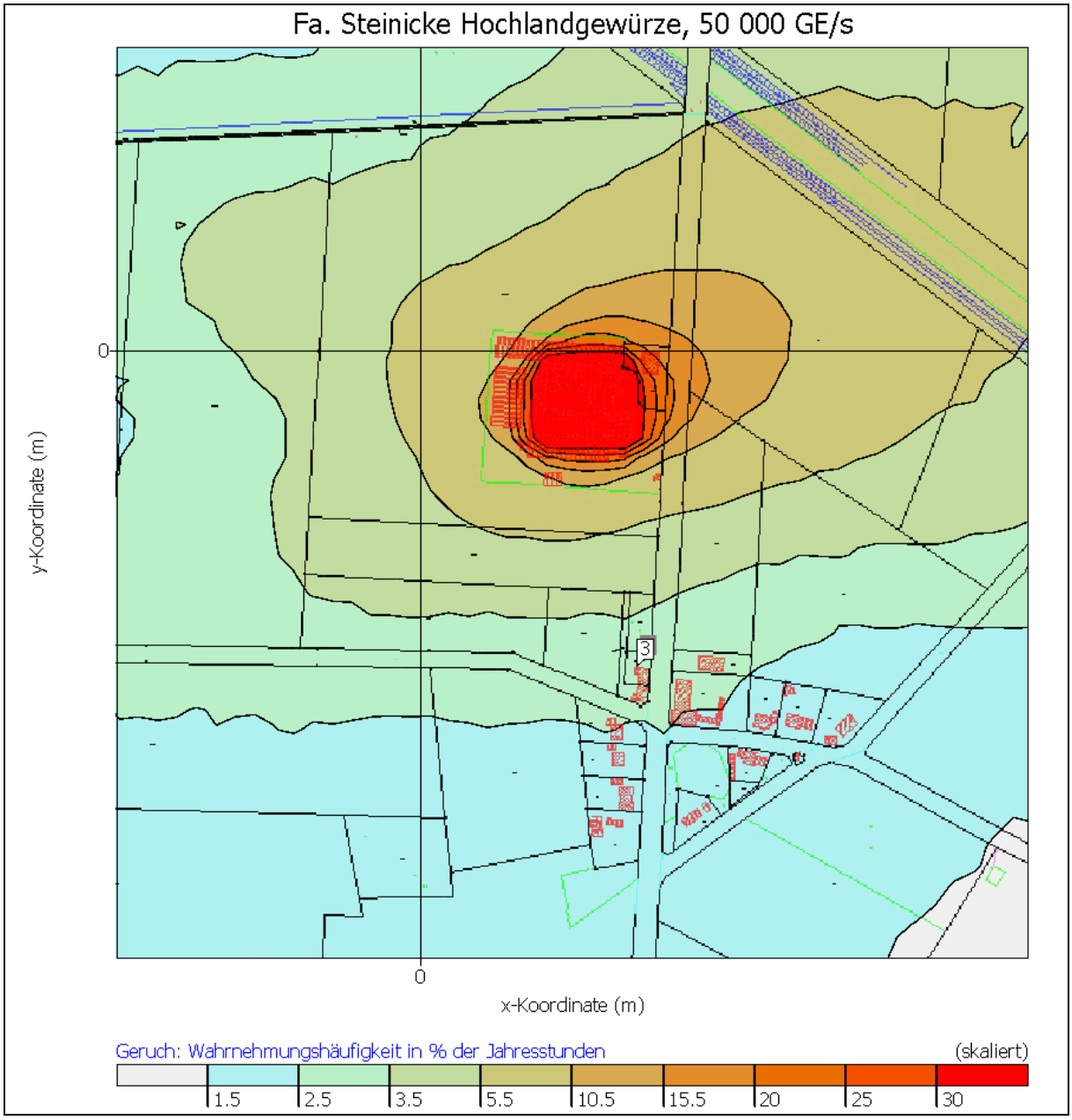

Berechnete Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden verursacht durch eine Emission von 50 000 GE/s.

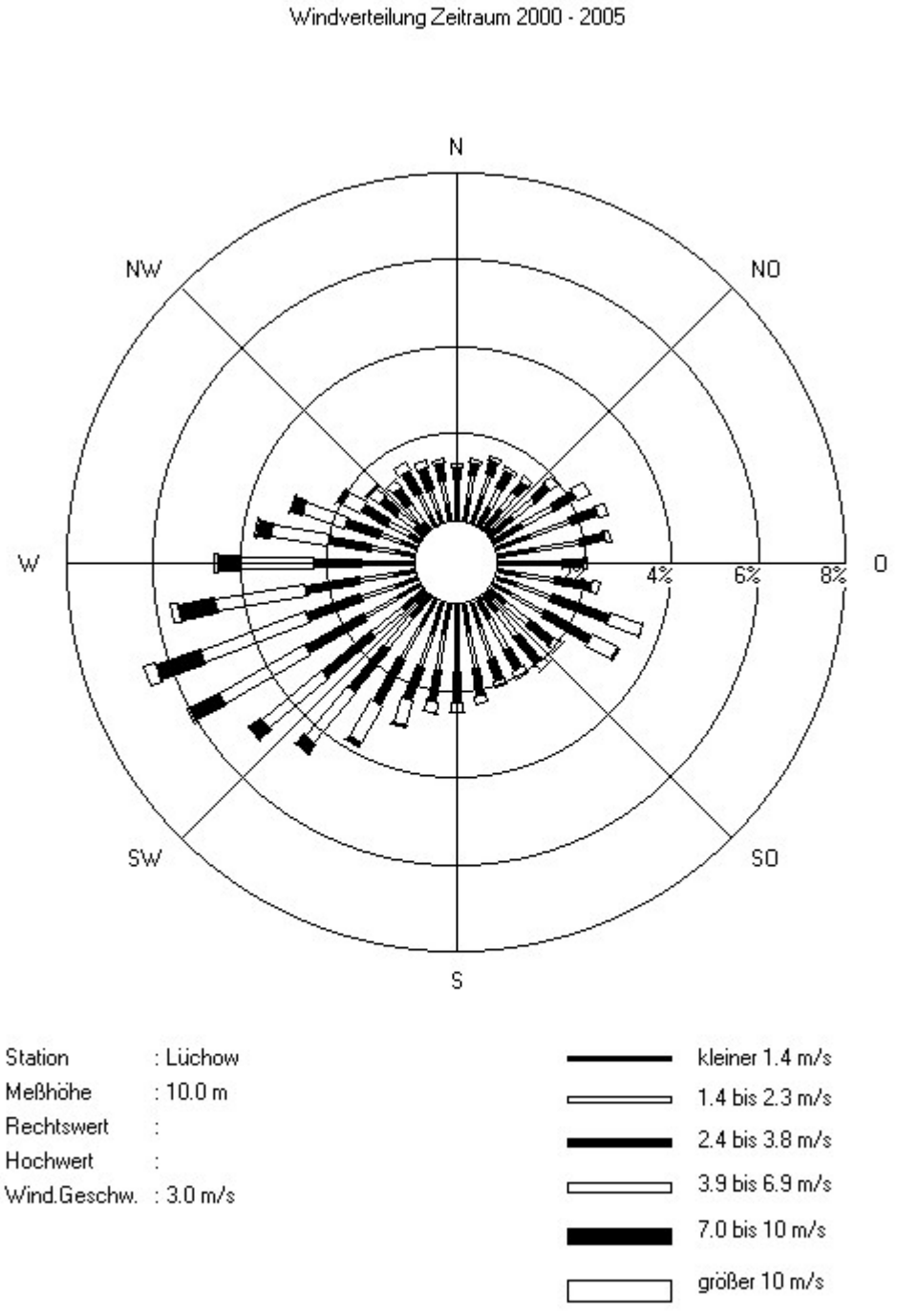

Windverteilung von Lüchow

Zusammenfassung

Die Geruchsbelastung durch den Betrieb der Firma Steinicke wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der Fahnenbegehung mit einer Emission von 1 000 GE/s prognostiziert. Für den Bereich des nächstgelegenen Wohnhauses werden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von ca. 1 % errechnet.

Um eventuelle Schwankungen der Emission oder eine Erweiterung mit zusätzlichen Geruchsquellen zu berücksichtigen, wurde zusätzlich mit Emissionen von 5 000 GE/s und 50 000 GE/s gerechnet. In diesen Fällen werden für den Bereich des nächstgelegenen Wohnhauses Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von ca. 2 % bzw. 3 % ermittelt.

Diese schwach ausgeprägte Abhängigkeit der Geruchsbelastung von der Geruchsemission hängt mit den Windhäufigkeiten von Winden aus dem nördlichen Richtungssektor zusammen.

ANHANG A1: DOKUMENTATION DER LOG-DATEI VON AUSTAL2000

Jahresrechnung mit 50 000 GE/s

```
2006-04-28 09:51:36 START ++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++
TalServer:C:\ar\60573-steinicke\50000ge-s-5jahr

  Ausbreitungs-Modell AUSTAL2000, Version 2.2.1-M2P
  Copyright (c) Umweltbundesamt, Berlin, 2002-2005
  Copyright (c) Janicke Consulting, Dunum, 1989-2005

  Arbeitsverzeichnis: C:/ar/60573-steinicke/50000ge-s-5jahr

Erstellungsdatum des Programms: Apr 13 2005, 10:49:29
Das Programm läuft auf dem Rechner SCHUMI
============================ Beginn der Eingabe ============================
> ti    "jahresrechnung "
> as    "C:\ar\60573-steinicke\50000ge-s-5jahr\S05.aks"
> ha    10
> xa    0
> ya    0
> qs    -2
> z0    0.1
> d0    0.6
> os    "SCINOTAT;"
> hq    0
> xq    95.2
> yq    -79.6
> aq    80
> bq    65
> cq    10
> odor  50000
============================= Ende der Eingabe =============================

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Festlegung des Rechennetzes:
dd     16
x0   -880
nx    126
y0  -1056
ny    126
nz     19
---------

1: WENDLAND LÜN 2000-2005, üBERTRAGEN MIT FUHLSBüTTEL
2: 2000-2005
3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)
4: JAHR
5: ALLE FAELLE
In Klasse 1: Summe=20052
In Klasse 2: Summe=19846
In Klasse 3: Summe=38124
In Klasse 4: Summe=12569
In Klasse 5: Summe=6321
In Klasse 6: Summe=3172
Statistik C:\ar\60573-steinicke\50000ge-s-5jahr\S05.aks mit Summe=100084.0000 normalisiert
```

```
================================================================================
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für odor
TMT: Datei C:/ar/60573-steinicke/50000ge-s-5jahr/odor-j00z ausgeschrieben.
TMT: Datei C:/ar/60573-steinicke/50000ge-s-5jahr/odor-j00s ausgeschrieben.
================================================================================

Auswertung der Ergebnisse:
==========================

   DEP: Jahresmittel der Deposition
   J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
   Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
   Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
      Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
      möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

================================================================================


Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit  bei z=1.5 m
=====================================================
ODOR J00 : 1.000e+002 %     (+/- 0.12 ) bei x=  104 m, y=  -72 m ( 62, 62)
================================================================================

2006-04-28 10:33:17 AUSTAL2000 ohne Fehler beendet
```

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Ziel und Zweck der Planung

Die Firma Steinicke – Haus der Hochlandgewürze GmbH produziert im Wesentlichen getrocknete Kräuter und Gemüseerzeugnisse und vertreibt diese als Zuliefer-betrieb für die Nahrungsmittelindustrie inzwischen weltweit. Die Firma hat sich im Laufe der Jahre stetig entwickelt. Von einer Fabrik, die anfangs überwiegend selbst produzierte Erzeugnisse verarbeitet hatte, ist sie in der Zwischenzeit dazu übergegangen, mehrjährige Abnahmeverträge mit Landwirten aus der Region zu schließen zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Kräuter, Gewürze, Gemüse). Die Vertragsanbauer liefern ihre Waren just in time direkt vom Feld in die Fabrik, um in der Erntezeit einen durchgängigen Produktionsprozess zu gewährleisten.

Da die Produktionskapazitäten aufgrund der wachsenden Nachfrage erhöht worden sind, mussten auch neue Lager- und Logistikkapazitäten geschaffen, der Betriebsablauf umstrukturiert, neue Trocknungsanlagen gebaut und ergänzende betriebliche Anlagen neu errichtet werden. Für die Lufttrocknung wird viel Energie benötigt, so dass neben dem eigentlichen Betriebsablauf Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur nachhaltigen Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie zur Schaffung von effizienten Energie- und Stoffkreisläufen (Verwertung von Reststoffen, etc.) immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Anlass für die 132. Änderung des Flächennutzungsplans ist der geplante Neubau eines Lagerbehälters für organische Flüssigkeiten am Betriebsstandort, um die in der Fabrik anfallenden Reststoffe nach der energetischen Verwertung in einer externen Biogasanlage wieder als Wirtschaftsdünger auf die Erzeugerflächen aufbringen zu können. Derzeit ist eine solche Anlage vom Betriebsgelände ausgelagert. Aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage ist die Ausbringung von Gärsubstrat nur noch innerhalb von drei Monaten zulässig, neun Monate muss das Gärsubstrat gelagert werden. Eine solche Lagerung organischer Flüssigkeiten soll in der Erweiterungsfläche im Südwesten des geplanten Sondergebietes entstehen. Die Maßnahme zielt auf eine Minimierung des Verkehrs.
Darüber hinaus ist die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes südlich der Hauptzufahrt vorgesehen. Der auf über 70 Mitarbeiter angewachsene Betrieb spürt bereits die Folgen des zunehmenden Fachkräftemangels. Um Mitarbeiter in unmittelbarer Nähe des Betriebes unterbringen zu können, sind außerdem Wohnungen im Südosten der Erweiterungsfläche geplant. Das Sondergebiet soll daher um die Zulässigkeit dieser Anlagen ergänzt werden. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sollen die geplanten Mitarbeiterwohnungen und Verwaltungsgebäude auf der dem Dorf Seerau zugewandten Seite des Sondergebietes errichtet werden. Weiterhin sollen Treibhäuser zugelassen werden, um mit der betrieblichen Abwärme z.B. Pflanzenzucht oder Samenzucht betreiben zu können.

Die politischen Gremien beschlossen, für den Bereich sowohl den Flächennutzungsplan zu ändern als auch den Bebauungsplan zu ändern und zu erweitern, um die geplante Entwicklung der Firma Steinicke GmbH am Standort Seerau i d. L. abzusichern.

Planungsinhalte

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) weist das Betriebsgelände als Sondergebiet Gemüse- und Gewürzverarbeitung aus, in dem Betriebe und Anlagen zur Be- und Verarbeitung und zum Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Gemüse und Gewürze, die nicht erheblich belästigen, zulässig sind. Das Gelände ist mit einer privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, eingegrünt.
Die 132. Änderung des Flächennutzungsplans erweitert das Sondergebiet Gemüse- und Gewürzverarbeitung um die geplanten zusätzlichen Anlagen in der Zulässigkeit. Das Betriebsgelände wird nach Westen und Süden erweitert. Bei der Überplanung des Standortes soll diese nördliche Werksausfahrt planungsrechtlich abgesichert werden; sie wird daher neu als Sondergebiet dargestellt. Die private Grünfläche, Schutzpflanzung, wird um das gesamte Sondergebiet herum dargestellt. Für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Norden des Sondergebietes ausgewiesen

Planungsalternativen

Mehrere Alternativen zur Planung des Bereiches wurden zu Beginn des Verfahrens erörtert. Als erstes wurde angedacht, das Sondergebiet nach Westen auszudehnen. Im Westen ist der Klär- und Absetzteich angesiedelt, und im Norden wird das Oberflächenwasser in einem Teich gesammelt. Die Grabenparzelle mit dem bestehenden Bewuchs bildet eine natürliche Grenze. Dieser Vorschlag wurde daher verworfen.
Als zweite Möglichkeit wurde die Festlegung des Sondergebietes bis an den Waldrand nach Norden untersucht. Dieser Bereich ist aber für Natur und Landschaft wesentlich. Auch sollte der raumordnerisch vorgegebene Abstand von 100 m zum Waldrand berücksichtigt werden. Auf dieser Fläche ist es daher vorteilhaft, die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.
Als Alternative zu diesen Überlegungen wurde die Ausdehnung des Sondergebietes bis zur südlich angrenzenden öffentlichen Straße ausgearbeitet. Die Abgrenzung ist in der Landschaft klar ablesbar. Für die künftigen Anforderungen an bauliche Erweiterungen, um auf die Veränderungen des europäischen Marktes reagieren zu können, ist mit dieser Erweiterung genügend Raum. Der Betrieb kann innerhalb dieses Geltungsbereiches in den nächsten Jahren bauleitplanerisch gesichert werden. Zur Bebauung des Ortes Seerau i. d. L. können Anlagen geplant werden, die emissionsarm sind, wie z. B. Verwaltungsgebäude. Diese Variante wurde daher gewählt.

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt

Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmemissionen, durch die Errichtung von technischen Bauten und Anlagen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs ableiten lassen. Sie sind im Umweltbericht nachvollziehbar aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Planung sind die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Für die Planung im Änderungsbereich ist zu diesem Zweck ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag erstellt worden. Wesentlich für die bestehenden nachbarschaftlichen Nutzungen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA

Lärm) und der TA Luft, damit ein verträgliches Miteinander gewährleistet werden kann. Auch die Anpflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen und die Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche können die Umweltbeeinträchtigungen mindern. Sie haben den Zweck, den speziellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu verbessern. Auf den verbleibenden Freiflächen innerhalb des Plangebietes kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern. Durch technische Vorkehrungen kann belastetes Oberflächenwasser zurückgehalten werden, was zu einer Verringerung der Gefährdung des Grundwassers führt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 132. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Planverfahren
Auf der Grundlage des Baugesetzbuches sind zwischen August 2019 und Januar 2020 folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt worden:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/TÖB und Gemeinden gem. § 4(1) BauGB
- Zweite Behördenbeteiligung der Behörden/TÖB und Gemeinden gem. § 4(2) BauGB.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden entsprechend der gefassten Abwägungsbeschlüsse in der Bauleitplanung berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Abwägungsbeschlüssen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren entnommen werden, die im Bauamt der Samtgemeinde einzusehen sind.

Fazit
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine wesentlichen öffentlichen und privaten Belange beeinträchtigt werden und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Lüchow (Wendland), den

Samtgemeindebürgermeister